

Johann Georg Leib

**Johann George Leibs/ J. U. D. Dritte Probe/ Wie ein Regent Land und Leute verbessern/ des Landes
Gewerbe und Nahrung erheben/ seine Gefälle und Einkommen sonder Ruin derer Unterthanen
billigmäßiger Weise vermehren/ und sich dadurch in Macht und Ansehen setzen könne ...**

Probe 3

Leipzig und Franckfurth: Verlegts Friedrich Lanckischens seel. Erben, 1708

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1819813584>

Band (Druck) Freier  Zugang



J Ib-

1059.

*Hier
eine Kugelfläche.*

41. c. — 4.

Fib 1059. 7 Ib

Johann George Leibß / J. U. D.

Dritte

W R D S L /

Wie ein Regent Land und Leute
verbessern / des Landes Gewerbe und Nah-
rung erheben / seine Gefälle und Einkömen
sonder Ruin derer Unterthanen billigmäßiger
Weise vermehren / und sich dadurch
in Macht und Ansehen setzen
könne.

Worinnen die Mittel / wie darzu zu gelan-
gen / aus denen wahren Principiis auff eine in al-
len Landen und Orten practicable, und in vielen solche Art /
die bißher noch von keinem / so von dergleichen Materie
geschrieben / gezeigt worden / sowohl deutlich angewiesen /
als aus der Historie hier und dar bestär-
cket werden.

Plato.

Quod commune est, connectit civitates; quod
singulorum, dissipat.

Mit Königl. und Chur-Sächs.

PRIVILEGIO.

Leipzig und Franckfurch

Verlegt Friedrich Lancischens seel. Erben.

An. 1708.

Dem
Hochgebohrnen Graffen und Herren/
H E R R N
Christ. Wilhelm
Schaffgotsch genannt/

Graffen und Herrn im Rynost und Greif-
fenstein/ Erb-Herrn auf Ober- und Nie-
der-Körniz/ auch Weißen Leipe re. Ihro Röm.
Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl.
Maj. Hochbestalten würcklichen Geheimten Ra-
the/ Cämmerern und des Fürstenthums Li-
gniz und zugehörigen Reichbilder Lan-
des Hauptmann re. re.

Meinem gnädigen Graffen und
Herrn/

wie auch

Dem

Dem
Hochwohlgebohrnen Herrn/
H E R R N
Adolph Magno,
Freyherrn von Göymb/

Ihro Königl. Maj. und Churfürstliche
Durchl. zu Sachsen^{2c.} würdlichen Hoch-
bestaltten Geheimten Rathe / Ober-Steuer-
Directori und General-Accis-
Inspectori &c.

Meinem gnädigen Herrn.

Hoch

Hochgebohrner Graff/
wie auch
Hochgebohrner Freyherr/
Gnädige Herren/



Es ist heut zu Tage unter denen Gelehrten dahin kommen/daß sie nicht sowohl das Ihrige zum Aufnehmen der Republicae literariae, u. was zur Erhebung derer Studien nöthig/ einander beizutragen/ sondern vielmehr durch das eingerissene Studium contradicendi an einander/ obgleich nicht allemahl mit erwünschtem Ausgange/ einigen Ruhm zu erjagen suchen; Daher es auch gleichsam zu einer unumbgänglichen Nothwendigkeit worden/ daß man bey Edirung seiner Schrifften/ umb sich wieder die neidischen Anfälle des tadelsüchtigen Momi in Sicherheit zu setzen/ sich umb die Protection hoher Patronen bewerben/ und diese/ so zu sagen/ zu seine Schutz-Götter erkiesen muß; indeme das bekante Sprichwort: Figulus figulum odit, iehiger Zeit mehr

mehr als zu einem allzuklahren Wahrworte geworden/und selbst der grosse und in omni scibili versirte Virgilius kein Bedencken genommen/ sich bey seinen Lebzeiten an das Patrocinium seines Mæcenatis zu halten; iedennoch aber nach seinem Tode nicht verhindern können/ daß er nicht / wie andere/ ein ungleiches Schicksall erlitten/ und wieder allen Verdienst dergestalt zurücke gesetzt worden/ daß Ihme kaum der Nahme eines blossen Heerführers unter denen heut zu Tage in schlechter Estime stehenden Poëten übrig geblieben/ und alleine in die Schulen verwiesen/ und der Discretion solcher Leute übergeben worden/ die ausser der Literatur und Tichte-Kunst von der Tieffsinigkeit dieses weisen und Grundgelehrten Mannes keine weitere Känntnuß haben/und dieserwegen seine Schrifften wieder die Wahrheit vor nichts als fabelhafte Sachen ausschreyen können. Eben diese Tadel sucht nun/ Hochgebohrner Graff/ wie auch Hochwohlgebohrner Frenherr/ hat mich gleichermassen genöthiget/ mich nach dergleichen hohe Schutz-Götter und Patrocinium umzusehen/ und/ weilm solches nicht zuverlässiger und nachdrücklicher als bey Ew. Hochgrässl. und Hochfrenherrl. Excell. Excell. und Gnaden Gnaden/ deren bewohnende ungemeine Pru-

dence und Erfahrungheit respective so wohl Thro
 Röm. Kaysrl. auch zu Hungarn und Böhmen
 Königl. Maj. als Thro Königl. Maj. und Churfürstl.
 Durchl. zu Sachs. Deren Grandeurs, Interesse u.
 Auffnehmen Ihrer Landen iederzeit Ihre größten
 Maximes gewesen/ als männigl. bekannt/ sonder-
 bahren Clemenz ich jemahls hoffen können; So
 hat mich dieses auch/ Dieselben mit unterthäni-
 gem Respect darüber anzugehen/ entblödet.
 Sw. Hochgräffl. und Hochfrenherrl.
 Excell. Excell. und Gnaden Gnaden möchten
 mir zwar hierwieder einwerffen/ daß ich gleich-
 wohl von Verbesserung Land und Leuten/ und wie
 ein Regent seine Macht und Ansehen erheben sol-
 le/ schriebe/ hingegen in dergleichen Schule nicht
 erzogen/ und allbereit dergleichen Schrifften von
 solchen Leuten/ die mit würckl. Hand an denen Re-
 giments-Rudern gezogen/ als wie von dem *Hyppo-*
to à Collibus, *Klockio*, *Aschaffenburgern*/ *Baron*
Schröddern/ *Bechern* und andern mehr/ über-
 flüssig publiciret/ anch daher meine Unternehmun-
 gen mehr vor eine straffbahre Vermessenheit zu
 achten/ als Dero hohen Schutzes würdig wären;
 Alleine/ wie eines theils nicht nur diejenigen alleine
 vor gute Künstler u. Meister zu halten seyn/ welche
 von tüchtigen und geschickten Lehr-Meistern her-
 stam-

stammen/ und aus deren Schulen ausgegangen
 seyn/ sondern diese nicht weniger davor passiren
 müssen/ welche die Gütigkeit der Natur zu ihrer
 Führerin gehabt/und ein Werck nach dessen Grund
 und Beschaffenheit zu untersuchen/ und herzustellen/
 und hiernach ihr Schul-Recht abzulegen wissen/
 auch wegen der Richtigkeit des Wercks mir
 verhoffentlich die beyden erstern Proben/ ohne
 Ruhm/ einigen Credit gemacht haben werden/
 andern theils aber in denen angezogenen Schrif-
 ten und Autoren fast mehr auff die bloße Anlei-
 tung dis oder jenes vorzunehmen/ als auf die be-
 nöthigsten Media, und wie das Werck an sich selb-
 sten anzugreifen/ und zu seiner gehörigen Consi-
 stence, worinnen insgemein aller Anstoß/ gebracht
 werden könne/ das Absehen genommen/ und viel-
 mehr das wichtigste oft ganz und gar übergan-
 gen worden/ und/ wenn man also dieses/ nur aus
 des Klockii und Alschaffenburgs weitläufftigen
 und mühesamen Schrifften vollends ausziehen
 sollte/ diese kaum den sechzehenden Theil übrig be-
 halten un̄ man dennoch auch hierbey gestehen müs-
 sen würde/ wie auch bey solchen noch das nothwen-
 digste unberührt geblieben; Also verhoffe nicht un-
 recht gehandelt zu haben/ wenn ich solcher gestalt
 in denen nothwendigsten Puncten eine etwas ge-
 nauere/ obgleich kurze Erläuterung zu thun/ und
 dis:

Zuschrift.

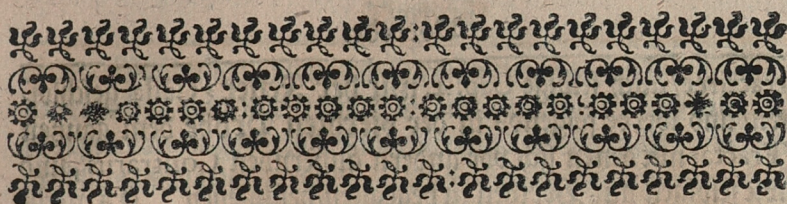
dißfalls meine / iedoch unvorgreiffliche Gedancken
zu publiciren auf mir genommen; Und bitte dem-
nach unterthänig/ Ew. Hochgräffl. und Hoch-
frenherrl. Excell. Excell. und Gnaden Gna-
den geruhen/ die genommene Freyheit gegenwär-
tiger Zuschrift mir vor keine Vermessenheit / son-
dern vielmehr vor ein Zeichen meiner unterthäni-
gen Devotion und Ergebenheit in hohen Gnaden
auffzunehmen / und mich darneben in **Dero**
Hochgräffl. wie auch Hochfrenherrl. beharr-
liches hohes Wohlwollen und Gnaden/ worzu
ich mich in tieffster Submission ergebe/ gnädig em-
pfohlen seyn lassen; als wofür ich verharre

Ew. Hochgräffl. wie auch Hochfrenherrl.
Excell. Excell. und Gnaden
Gnaden

unterthäniger Diener

Johann George Leib/ D.

Corre



Forrede.

Nach Standes-Gebühr geehrter und wohlge-
sinnter Leser/



Termit præsentiret sich der dritte Theil
meines Tractats von Verbesserung
Land und Leuten/ und wie ein Regent
seine Macht und Ansehen erheben kön-
ne; Wie ich nun in der erstern Probe
Cap. 1. von dem Wohlstande des
Landes/ Cap. 2. von dessen Anbau/
Cap. 3. vom Ackerbau und Viehzucht/
Cap. 4. von den Berg- und Salzwercken/ und Cap. 5.
von denen Manufacturen/ in der andern aber Cap. 1. von
den in Commercien/ Cap. 2. von denen Universitäten/Aca-
demien und Gymnasiis, Cap. 3. von der Brau-Nahrung/
und Cap. 4. von Künstlern und geschickten Leuten gehan-
delt/ und hierbey iederzeit das utile demonstriret/ den Mo-
dum, wie dieses und jenes anzugreifen/ angewiesen/auch fer-
ner die bey iedem gemachten Dubia removiret habe; Also ha-
be nunmehr in dieser dritten Probe/ weil doch ohne Geld
nichts angefangen/ noch unterstützt werden kan/von denen dar-
zu benötigten Geld-Mitteln/ und zwar Cap. 1. von denen
Banco, Cap. 2. von des Herrn Baron Schröders Landes-
Fürstl. Wechsel/ und Cap. 3. von denen *Montibus Pietatis*
tracti-

tractiret/ auch selbige Cap. 4. mit der Feuer-Cassa geschloß-
 sen/ und werde folgend in der vierdten Probe dem ganzen
 Tractat mit denen sich vor andern äussernden Contrariis, und
 wie selbigen mit Vortheil zu begegnen/beschließen. Es möch-
 te zwar wegen der Feuer-Cassa regeriret werden/ daß solche e-
 benfalls ad Contraria vielmehr zu verspahren gewesen wäre;
 weil sie ihr Absehen vornehmlich auf die durch Unglücks-Fälle
 erlittene Schäden und deren Ersekung richtete; Wie aber
 ich in diesem Theile nicht alleine überhaupt von allerhand Geld-
 Cassen tractire/ sondern auch die Feuer-Cassa vor ein solches
 Mittel erkenne/ wodurch ein Land so wohl bey seinem bisherig-
 en Wohlstande erhalten/ als vollends in den höchsten Flohr
 aufgeschwungen werden könne; Also hat mir billig gefallen/
 von derselben noch vor denen Contrariis zu handeln/ und sie
 dieser Probe zu annectiren. Inzwischen wolle der geneigte
 Leser nicht übel nehmen/daß ich bey diesem Theile ein und ander
 Reglement mit inseriret habe: Denn ich davor halte/ daß man
 von Sachen von Wichtigkeit keine gründlichere und genauere
 Information, als eben aus dergleichen/ und von der Experienz
 bereits selbst approbirten Fontibus und Ordnungen nehmen
 könne; zumahl man ohne dis hierinnen gar wenig Præcepta
 hat. Und wäre billig zu wünschlen/daß ein geschickter Mann
 sich darüber machete/ und alle dergleichen die Policcy angehen-
 den nüglichen Ordnungen sowohl in/ als ausser Teutschland/ so
 viel man deren nur habhafft werden könnte/ colligirte/ und sie
 in ein Corpus zusammen trüge/ oder wenigstens doch das wich-
 tigste daraus extrahirte/ und dasselbe in gewisses Systema bräch-
 te: massen dieses viele schöne und nügliche Dinge/ das Poli-
 ccy-Wesen im Teutschlande in diesem und jenem zu verbessern
 an die Hand geben würde. Es würde auch dis Werck noch
 umb so viel nüglicher und angenehmer machen/ wenn die aus-
 wärtigen Nationes mit ihrem Genio, auch derer Reiche und

Lüne

ander Beschaffenheiten und Verfassungen darneben accurat
 untersucht/ und/wiehiernach/mutatis mutandis,eine geschick-
 te Application in Teutschlande gemacht werden könnte/dienli-
 che Anweisung gethan würde: Denn es dienet zu wissen/ daß
 bey weitem nicht allemahl dasjenige/ was in diesem und jenem
 Lande vor practicable und gut befunden wird/ auch alsofort an
 andern Orten auf gleiche Manier mit avantage zu practiciren
 sey/ als z. e. in Holland ist die General-Consumtions-Accise
 nach seiner Methode, und daß man keine geschlossene Zünfte
 hat/ gar ein herrliches und zuträgliches Werk; indeme hier-
 durch der bey Holland wegen seiner Kleinigkeit/ und erman-
 gelnden steuerbaren Grundstücken und Ländereyen sich erei-
 gnende Abgang in onere contribuendi reichlich ersetzt wird/
 und ein ieder/ der was rechtschaffenes gelernt hat/ ohne
 Schwereigkeit ein-und unterzukommen satzsame Gelegenheit
 findet; wodurch denn der Anwachs derer Unterthanen sowohl/
 als auchhierzurch die Vermehrung derer Accisen und anderer
 Einkünfte immer mehr und mehr befördert wird: Welche
 Nuzbarkeiten auch viele von unsern Politicis erkannt haben/
 und daher wegen der Accise in diese Gedancken verfallen seyn/
 daß eben dieselbige/ weil sie doch in Holland gut thäte/ mit nicht
 geringerm Vortheil in den Provinzien Teutschlandes zu appli-
 ciren sey. Nun improbare ich ein wohl eingerichtetes Accis-We-
 sen/weil viel gutes darinnen ist/zwar keinesweges/sondern halte es
 vielmehr vor ein sehr herrliches/un Herren und Landen zuträgl.
 Werk; Alleine wie die Beschaffenheit Teutschlandes von Hol-
 land allzusehr differiret/und dieses ein an sich kleines und guten-
 theils sandigtes iedoch seiner situation halber umb so viel wahr-
 hafteres und Volkreicheres Land ist/und solcher Gestalt aus sei-
 nem Grund u. Boden/so vieles als aus einem grossen und frucht-
 bahren Lande/ eben nicht profitiren kan; Teutschland hingegen
 sowohl einen grösseren Umfang/ als fruchtbahrere Erde hat/
 B 2 bey

bey seiner Grösse und Situation aber eine so grosse/ Volkreiche
 und nahrhafte Menge derer Unterthanen nach Proportion
 Hollandes nicht zehlen kan; Also ist hieraus gar leichte zu er-
 messen/ daß zwischen diesen beyden Ländern in der Accise nicht
 so gleich eine Comparaison zu machen/ sondern vielmehr dar-
 mit bey Teutschlande eine grosse Moderation zu treffen/ und ei-
 ne ganz andere Reflexion, denn bey Holland zu nehmen sey/
 Denn es weisets die Erfahrung/ daß in denenjenigen Ländern/
 wo das Accis-Wesen auf dem Holländischen Fuß gesetzet ist/
 die Negotien nicht leichtlich erhoben werden/ noch in einen flo-
 risanten Zustand sich bringen lassen können; sitemahl Holland
 seiner dißfalls habenden Vorzüge halber bey seinem Commer-
 cio allezeit an andere Länder mehr creditiren als debitiren/
 hierdurch aber zugleich den Zwang behaupten kan/ daß man
 mit ihme negociiren muß; Bey welchen es sodann gar wohl
 auch die Kauffmanns-Güter und andere Species zur Accise
 ziehen können; Hingegen ermangelt dieser Zwang Teutsch-
 lande/ und/ wenn also ein Reichs-Stand dergleichen Güther
 mit Accise beschläget/ und der andere dieselben frey läset oder
 darinnen eine andere Moderation trifft/ so kan nicht anders
 folgen/ als/ daß dem erstern das commercium unumbgänglich
 entgehen/ und solches dem letztern allezeit zugebracht werden
 müsse; Wie denn sich dieses bey der vor einiger Zeit wegen de-
 rer damahl bey der Schwedischen Invasion Teutschlande über-
 all obschwebenden gefährlichen Coniuncturen und gänglich
 darnieder liegenden Commerciien/ angelegten neuen Messe in
 Berlin/ als mit welcher man gleichsam einen Versuch thun
 wolte/ ob man nicht bey dieser Zeit die Negotien in Ihro Kö-
 nigl. Maj. in Preussen landen auf einen bessern Fuß setzen kön-
 te/ in der That erwiesen; indeme das Accis-Wesen die wegen
 des commercii anfänglich gefassete Concepten einzig und al-
 leine wieder unterbrochen/ und dieses zugleich an die vorigen
 Der-

Derter zurücke gezogen hat. Ebenmäßige Bewandniß hat es also auch mit denen offenen Zünfften in Teutschlande/ als mit welchen/ wenn man dieselben einführen wolte/ (weil es bey Uns wegen Kost/ Wohnung und dergleichen weit wohlfeiler gegen Holland zu leben/ desgleichen auch bey weiten nicht so populös ist/ und solchemnach ein ieder gar leichtlich seine Subsistence nothdürfftig haben kan/ und die Künstler und Handwerker umb ihr Brod zu verdienen sich so sehr nicht/ wie in Holland zur Excolirung ihrer Professionen anzustrengen gezwungen seyn/) man/ statt denen bißherigen Mißbräuchen und unrichtigen Reguln abzuheffen/ nur denen Hümplern und Stümplern die Thüre und Angel sich desto häufiger einzuschleichen vollends auffthun/ und mithin die Manufacturen und Künste/ die an sich nicht im besten Stande/ in einen noch elenderen Zustand setzen würde; da doch umb diesem Unheil vorzubauen/ und damit man nicht unnütze Leute bey dem gemeinen Wesen eindringen lassen möchte/ die geschlossenen Zünfte vornehmlich auffgerichtet seyn. Weswegen auch in Teutschlande mehr wegen derer schwehren Kosten zur Erlangung des Meister- und Bürger-Rechts/ als des Examinis und Meister-Stücks halber ein zulänglich Temperament zu treffen ist; zumahln alerdings zu wünschen/ daß man nichts als geschickte und tüchtige Leute im Lande haben möchte. Ich kan nicht leugnen/ daß ich mir hiebevör selbst vorgesezt gehabt/ dergleichen Systema auszuarbeiten; Nachdem ich aber erwogen/ mit was vor grossen Kosten ich dergleichen Ordnungen/ und mir zu dem geringsten Nutzen nicht alleine anschaffen/ sondern auch die Übersetzung derer in ausländischen und mir unkündigen Sprachen thun lassen müste/ und wie meine Arbeit alle diese Kosten nicht einmahl ertragen/ vielweniger dieselben einiger Verleger über sich nehmen würde; wie es denn auch in der That keines blossen Privati Werck ist; So bin ich hierinnen anderes Sinnes wor-

Vorrede.

den/ und lasse also dergleichen Werck einem andern / so in dieser
Materie curios seyn/ und diese Mühe über sich nehmen will/
auch vielleicht schon einen ziemlichen Apparatum darzu haben
mag/ zur Ausarbeitung ganz gerne über / und wird mich dieses
nicht weniger als meine eigene Arbeit vergnügen wenn mir
dergleichen Tractat jemahln zu Gesicht kommen / und ich se-
hen solte/ daß es noch solche patriotische Gemüther gebe/ die die-
ses noch sehr verdeckte Studium zum allgemeinen Dienste des
Vaterlandes nach Möglichkeit zu erheben / und ihrem eigenen
Merito dadurch selbst ein grösseres Lulze zu geben suchen wür-
den. Gehab dich wohl!

Inhalt der dritten Probe.

CAP. I. Von denen Banco. *p. 1. üsg. p. 29.*

CAP. II. Von des Herrn Baron Schröders
Landes-Fürstl. Wechsel. *p. 30. üsg. p. 40.*

CAP. III. Von denen Montibus Pietatis. *p. 41. üsg. p. 47.*

CAP. IV. Von der Feuer-Cassa. *p. 48. üsg. p. 50.*

CAP. I.



CAP. I.

Von denen Banco.

§. I.



Mies Commercium und Fabriques,
 samt allem andern Gewerbe sind gleich Handel und
 sam vor tod und entselet zu achten/ und Wandel muß
 können nimmermehr zu einem er- mit Gelde un-
 wünschten Ziel und Fortgang gelang- terstützet wer-
 gen/woferne sie nicht mit denen darzu den.
 benöthigten Geld-Mitteln / als welche
 der vornehmste Nervus rerum geren-
 darum, gnüßlich unterstützt werden. Es hat also anfäng-
 lich die Noth einige Nationen/und sonderlich die Italiäner/da-
 hin obligiret/ daß sie ihren Unterthanen desto besser fortzu-
 helfen/die so genänten Montes pietatis oder Berge der Frömi-
 gkeit errichtet. Diemeil aber diese Methode aus Länge der
 Erfahrung endlich vor einen allgemeinen/und/sonderl. ratio-
 ne Commercii, dem gemeinen Wesen höchstzuträglichem Fond
 erkannt worden/so sind daraus ferner/nachdem man disfalls
 ein und andere Veränderungen darinnen gemacht/die anseht
 so bekannten Banco erwachsen; daher auch die Politici diesel-
 ben noch dann und wann mit dem Nahmen derer Montium
 pie-

pietatis belegen. Weil diese aber von denen erstern Montibus allzusehr entfernt seyn; Als habe vor nöthig erachtet/ umb von beyden einen desto deutlicheren Concept zu geben/ wie sie denn auch re verà differiren/ dieselbe auch dißfalls per Capita zu separiren. Inzwischen will ich voriegt/ so viel das Banco-Wesen betrifft/ von dessen Nothwendigkeit/ Commoditäten und Nutzbarkeiten keine weitläufftige Erzählung thun/ sondern viellieber davon diejenigen Derter/wo dergleichen wohl regulirte Banco, als wie zu Amsterdam/ London/ Hamburg ic. zu finden/ selbst reden/ und ihr eigenes Zeugniß darüber ertheilen lassen.

§. II.

Es sind aber die Banco an sich eigentlich zweyerley/ davon die eine die Wechsel/ die andere aber die Lehn-Banco genennet wird. Durch die Wechsel-Banco muß nun vornehmlich alle Zahlung/ die nur bey denen Negotien vorfällt/ es sey vor Wahren/ Wechsel/ Depositen-Gelder und dergleichen/ nach einer gewissen und jedes Orts determinirten Summa/ und Wehrung/ so wohl an die Einheimischen als Frembden und niemahln per Cassa geschehen: Und weil diese Gelder lediglich denen Kauff-und Handels-Leuten zum besten in der Banco verwahret und aufgehoben werden/ auch diesertwegen/ dieselbe mit der Zahlung allezeit parat seyn muß/ so werden davon gang keine Interessen entrichtet/ dargegen aber nur ein sehr leidliches pro Cent vor die Überschreibung derer Posten bezahlet. Sonst führet hierbey diese Banco dieses rühmliche Absehen/ daß sie dadurch allenthalben gute Richtigkeit und Ordnung erhalten/ und falsche/ unrechte und denen Commerciën auch Land und Leuten schädliche Münz-Sorten nicht einschleichen lassen möge. Die Lehn-Banco, so auch sonst Banco di Depositi

ti

ti genennet wird/ hat hingegen mit der Ab- und Überschreibung / auch Auszahlung obgedachter Gelder gar nichts zu thun / sondern sie giebt / wenn sie anders wohl reguliret ist/ vielmehr die darinnen niedergelegte Capitalien gegen ein billiges Interesse, als nach Gelegenheit 4. pro 100. auf gewisse Versicherung oder sichere Pfänder an männigl. auf eine gewisse Zeit aus/ und nimmt die Gelder noch umb ein leichteres von andern à Credito auf/ unter diesen Absichten/daß sie dadurch so wohl ieder mann im Nothfall mit Gelde assistiren als Handel und Wandel immer mehr und mehr erheben und befestigen wolle.

Worinnen
die Lehn-Banco
besteht.

S. III.

Beiderseits Banco sind / wenn sie wohl eingerichtet / dem Publico allerdings sehr avantageus, indeme/wie oben besagt/ eines theils gute Richtigkeit und Ordnung bey denen Negotiis erhalten / und darneben dem Einschleichen betrüglicher und falscher Münz-Sorten und Verschlägen gesteuert wird/ andern theils aber daß ein ieder / iedoch gegen satzsame Caution und Pfand allezeit baar Geld umb leidlich Interesse haben kan/und solcher gestalt Fides publica mehr und mehr befestiget/hierdurch aber die Commerciën und des Landes Wohlstand erhoben wird. Und hoffe also dem gütigen Leser nicht unangenehm zu fallen/wenn ihm umb sich selbst und desto besser hierinnen belehren zu können/die Nürnberger und Hamburger Banco-Ordnung/weil sie ohne diß nicht allezeit zu haben / anfüge; Sonst ist der Stadt Hamburg de Anno 1639. revidirte Banco-Ordnung diese:

Beiderseits
Banco sind
dem Publico
zutraglich.

Art. I.

Die verordnete Herren und Bürger wollen täglich / wanns nöthig ist / die Buchhalter aber und Cassirer sollen alle Tage / ausserhalb der Sonn- und Feiertage

Hamburger
Banco-Ordnung.

C

er

Wenn in der Banco gesessen werden soll. **erträge / in den Cammern der Banco / ein jeder an seinem Ort sitzen / und sich finden lassen.**

2.

Das Geld soll dem Cassirer zugezehlet werden. **Das Geld / so in die Banco gebracht / soll in der andern Cammer einem Cassirer zugezehlet werden / und derselbe darauf einen Beweis / darinnen die Summa zweymahl / erst mit vollen Buchstaben / hernach mit Ziffern specificiret / den Buchhaltern selbigen Tag zu überliefern schuldig seyn.**

3.

Die Assignationes sollen schriftlich und in Person / oder mit Procurationen geschehen.

Alle Assignationes von den Geldern / welche in der Banco seyn / sollen schriftlich in einem / dem Buchhalter / so voran sitzt / dazu übergebenen Zettul geschehen / und / der assigniren will / deswegen selbst persönlich erscheinen / oder / so er solches nicht thun wolte oder könnte / soll er von dem verordneten Buchhalter eine Procuratie oder Vollmacht machen lassen / welche Procurationen zu der Nothdurfft allezeit / also / daß nicht mehr als die Mahnen darinnen geschrieben werden / davon bey Handen seyn / auch nicht länger / als in dem Jahre / darinnen sie gemacht / gelten sollen.

4.

Die Assignationes sollen mit Buchstaben und Ziffern auch allegierung des Folio im Schuld-Buche geschrieben werden / bey 1. pro 100. Straffe.

Die Assignationes sollen zum ersten mit Buchstaben / hernach mit Ziffern geschrieben werden / auch ein jeder dabey setzen / auf was Folio sein Mahne im Schuld-Buche geschrieben stehet / welches bey den Buchhaltern zu iederzeit erfahren werden kan: Wer nun die Zettul diesem Conform nicht machet / die Ziffer und Folio nicht recht sezet / solle ein pro Cento Straffe zu geben schuldig seyn.

5. Wann

5.

Wann einer stirbt / dessen Erben sollen einen Vollmächtigen machen / so biß dahin die Wittib und Erben mit Vormündern versehen / abschreiben / nach dem Avanzo fragen / und Rechnung fordern möge / und soll eine Wittib ohne Kriegischen Vormund / oder einen Bevollmächtigten / abzuschreiben / nicht bemächtigt seyn.

Bis die Witbe und Erben mit Vormündern versehen / soll durch Bevollmächtigte abgeschrieben / nach dem Avanzo gefragt / und Rechnung gefordert werden.

6.

Da zween oder mehr in Compagnia seynd / und Rechnung in Banco auf ihren Nahmen gehalten wird / was einer von demselbigen abschreibet / soll also gehalten und angenommen werden / gleich als wenn das Zet-
tul von ihnen allen unterschrieben.

Wenn ein Compagnion abschreibet / ist so gültig als wenn den Zet-
tul alle unterschrieben hätten.

7.

Des Morgens von 7. biß halb 9. Uhr soll allezeit der Contra-Buchhalter in dem ersten Gemach mit dem Rescontra Buch vorhanden seyn / und einem ieden / so Ihn umb dasjenige / so denselbigen angehet / fragen / gut Bescheid geben / und wenn einer zu accordiren begehrt / solches zu thun schuldig seyn.

Der Contra-Buchhalter soll Morgens von 7. biß halb 9. iedem von seinen Posten Bescheid geben / auch accordiren.

8.

Würde aber iemand nach eines andern Summen und Particul fragen / so soll der Buchhalter ihnen keinesweges davon etwas vermelden / immassen dann bemeldten Buchhaltern und allen andern / so bey der Banco dienen / bey ihren geleisteten Eyden und höchsten Straffe verbothen / niemand / was in der Banco passiret und geschrieben wird / zu offenbahren.

Was in Banco passiret / soll niemand bey höchster Straffe offenbahren.

9.

Der Contra-Buchhalter / so voransisset / soll die
E 2 schrift-

Der Contra-Buchhalter

fol. die Assignationes, wie sie kommen/zu sich nehmen/nehmen/solche übersehen/ und Achtung geben/ ob die die Summen geschrieben Summen/ an Buchstaben und Ziffern und Avanzo überein kommen/ auch ob der Assignator so viel in examiniren/ und dem an Avanzo habe/ und hernacher solche Assignationes dem dern Buchhalter einzuschreiben zustellen. Ben zustellen.

10.

Wenn jemand mehr/als er in Credito hat/ schreiben laß/ Es soll auch der Contra-Buchhalter/ wenn er vermerket/ daß jemand mehr in die Banco schreiben lassen will/als er darinnen in Credito hat/darzu nicht stillschweigen/ sondern dasselbe bey seinem geleisteten Enches soll der Buchhalter den Herren anzeigen. de alsobald den verordneten Herren und Bürgern anzeigen.

11.

Wenn jemand mehr assigniren würde/ als er in er in Credito Banco in Credito hat/ derselbe soll von iedern 100. hat/assigniret/ Marck/ so er mehr assigniret 1. Marck Straffe in gesoll 1. pro 100. dachte Banco zu entrichten schuldig seyn. Straffe geben.

12.

Nach 10. Uhr Wann die Glocke 10. zu S. Nicolai schlägt/ soll der sollen die erste Buchhalter/ so wohl die andern/ ohne Expressen Buchhalter ohne Befehl der Herren und Bürger Befehl keine Assignationes annehmen/ noch Cassa-Zettul abschreiben/ da men noch Cas mit im Schreiben aller Mißbrauch verhütet werden sa Zeddel abschreiben. möge.

13.

Nachmittags Des Nachmittages sollen keine Assignationes angenommen werden/und soll der Buchhalter alle Errores, zunehmen/und so committiret/ alle Morgen den Herren und Bürgern zu übergeben schuldig seyn/und/dasern sie darwie halter alle Morgen/ ben der 4. Thl. vor ie

der handeln/ und man es darnach erfahren wird/ sollen sie von einem Error einen Reichsthaler Straffe bezahlen.

14.

Niemand soll Macht haben einig Geld zu assigniren oder jemand schreiben zu lassen/ das nicht zum wenigsten ihm eine Macht zugeschrieben gestanden.

15.

So sollen auch die Buchhalter sich befeisigen/ daß im Contra-Buch und Schuld-Buch alle Rechnungen einerley Folio haben.

16.

Die Buchhalter sollen / so oft es die Herren und Bürger gut befinden/ umbgesetzt werden.

17.

Die Cassirer/so in den andern Kammern sitzen/sollen keine Macht haben/ einige Gelder in-oder außerhalb der Banco zu sich zu wechseln/noch auch von denen Geldern einigen Nutzen zu haben.

18.

Die Herren und Bürger sollen alle 4. Wochen zum längsten einmahl die Cassen zuschließen/ die Gelder zu überzehlen/ und mit dem Cassirer abzurechnen be-
mächtigt seyn.

19.

Die Cassirer sollen nicht macht haben/ mehr als 5000. Reichsthaler in ihre kleine Cassen zu setzen/ was über die Summa ist/sollen sie den Herren oder Bürgern einlieffern/damit die Cassa desto eher könne geschlossen/ die Gelder überzehlet/ und gerechnet werden; der

C 3

nun

den Error Straffe/ die Errores übergeben.

Was nicht wenigstens eine Macht zugeschrieben gestanden/soll nicht assigniret werden.

Alle Rechnungen sollen im Contra- und Schuld-Buch einerley Folio haben.

Buchhalter sollen umbgesetzt werden.

Die Cassirer sollen keine Gelder wechseln/ noch Nutzen davon haben.

Die Banco Herren sind bemächtigt alle 4. Wochen die Cassen zu schließen/ die Gelder zu überzehlen und mit den Cassirern abzurechnen.

Die Cassirer sollen bey 10. Marck Straffe über 5000.

Ehl. in ihre
Cassien setzen.

nun hier wieder handelt / solle 10. Mark Straffe zu geben schuldig seyn.

20.

Das Current-
Geld / so die
Banco nicht
für sich haben
will / soll dem/
so Geld em-
pfangen soll/
gleich zugezeh-
let werden.

Wenn jemand Geld bringet / so nicht species seynd / so die Banco für sich zu haben begehret / und zugleich ein anderer fürhanden / so Geld empfangen solle / mag umb schleuniger Beförderung willen / es dem Empfänger zugezehlet werden / und sollen die Cassirer solche Summa in ihre Bücher einschreiben / nicht anders als wenn sie solche Gelder selbst hätten empfangen und ausgezehlet.

21.

In 100. Mark
kleine Münze
sollen nur 5.
Mark Gro-
schen passen.

Auf 100. Mark sollen an keinem Gelde / als Schilling und Sechsling / mehr als 5. Mark Groschen / ander Geld aber soll in Banco ganz nicht empfangen und ausgehen werden.

22.

Die Advantage
soll in Current-
Gelde bezahlt
und wegen
derer species
Vergleich ge-
troffen wer-
den.

Die Banco soll einem jeden sein Advantage, oder was er in Credito darinnen hat / ohne Entschuldigung in gangbaren Gelde zahlen / wer aber sonderliche species haben will / der sebe muß sich deswegen nach der Billigkeit vergleichen.

23.

Die Banco-
Gelder sollen
gegen einen ge-
druckten Cassa-
Zeddul be-
zahlt werden.

Wer Geld aus der Banco haben will / der soll einen gedruckten Cassa-Zeddul / so allezeit bey dem Buchhalter vorhanden seyn solle / mit eigener Hand füllen und vollziehen lassen / und seinen Nahmen darunter setzen / und soll gedachter Cassa-Zeddul / hernacher den Buchhalter gebracht / und wann derselbe findet / daß solche Person so viel in Advantage hat / als der Cassa-Zeddul lauter / solle er ihme dem Assignatorn um so viel debito ma-

machen/und darauf den Cassa-Zeddel unterschreiben/
und soll bemeldte Person von dem Cassirer /darzu er
verwiesen/ und unverzüglich bezahlt werden.

24.

Wer per Cassa abschreibet / soll sothane Gelder den
selben Tag von dem Cassirer empfangen/da er es aber
nicht thun würde/ soll er den ersten Tag ein halb pro
Cento, den andern Tag ein ganz pro Cento u. alle Tage
hernacher doppelt Straffe davö zu geben schuldig seyn.

25.

Wer in Banco etwas bezahlen will/ soll vor 11. Uh-
ren die Gelder einzubringen schuldig seyn.

26.

Wann die Herren und Bürger zu Haus gehen/
sollen die Cassen/ da die Herren und Bürger die
Schlüssel zuhaben/ mit zuschlüssen wohl verwahret
werden/die Cassirer mögen des Morgens/ wenn die
Buchhalter in der Banco seyn/ anfangen/ sich Gelder
zuzehlen zu lassen.

27.

Die Gelder und Advantage, so iemand in Banco hat/
mögen und sollen keinerley Weise arrestirer werden/wo
aber einer öffentlich falliren thäte/ so soll dessen Advantage
denen sämtlichen Creditoren vermöge Stadtbuchs/
zum besten seyn.

28.

Vermöge vorigen Mandats / soll sich männiglich
enthalten/ einig Wechsel-Geld/so über 400. Mark ist/
außerhalb der Banco zu zahlen/bey Straff 25. Mark
vor jedes 100. Mark/ und soll hierüber die Bezah-
lung/wo einige Quaestion deswegen fürfallen würde/
für

Die Gelder
sollen den er-
sten Tag em-
pfangen wer-
den bey Straf-
fe $\frac{1}{2}$ pro 100.
den erste Tag/
1. pro 100. den
andern Tag/
und hernach
alle Tage dop-
pelt.

Die Gelder
sollen vor 11.
Uhren in Ban-
co gebracht
werden.

Die Cassen sol-
len wenn die
Banco- Her-
ren nach Haus
gehen/wohl
zugeschlossen
werden.

Die Banco-
Gelder sollen
nicht arresti-
ret/ in Falli-
menten aber
allen Credito-
ren zum besten
seyn.

Über 400.
Mark soll bey
25. pro 100.
Straff an
Wechsel-Geld
außer der Ban-
co nicht bezah-

let/ sondern
die Zahlung
vor null ge-
achtet: und
der Mäcker
bestraffet wer-
den.

für nichtig geachtet / auch der Mäcker / so sich hierbey
gebrauchen lassen / in gebührliche Straffe genommen
werden.

29.

Zwey Rathsh.
Herren / 2.
Cämmerer 2.
Bürger sollen
die Banco ad-
ministriren/
und jährlich
ein Rathsh.
Hr. und Bür-
germeister ab-
treten.

Und sollen allemahl zween Herren des Rathsh. / zwe-
en aus den verordneten der Kammerern / und zween
aus der Bürgerschaft die Verwaltung der Banco ha-
ben/ vorgemeldten Herren und Bürgern sollen jähr-
lich zween als ein Herr und ein Bürger abtreten / und
zween an ihre Stelle deputiret werden / und soll die
Wahl der Bürger / von abgesetzten Sechs auffgesetzt
werden.

30.

Es soll nie-
manden mehr
creditiret / ge-
wechselt und
bezahlt wer-
den / als er in
Avanzo hat.

Gedachte Personen sollen nicht Macht haben einigen
Menschen / er sey auch wer er wolle / auch sich selbst nicht
mehr zu creditiren / und aus der Lehn-Banco zu wech-
seln und zu bezahlen / dann er Avanzo in Banco hat.

31.

Ohne Consens
des Rathsh. un-
der Cämmeren
soll nichts in
Deposito ge-
nommen wer-
den.

Sie sollen auch kein Geld in Deposito nehmen / ohne
Consentirung E. C. Rathsh. / und der Verordneten der
Cämmeren.

32.

Ohne zu der
Stadt Noth-
durfft soll von
der Banco kein
Korn gekaufft
werden.

Es soll auch keine Handlung mit Korn bey der Ban-
co getrieben werden / denn wo es zu Behuff der Stadt
Nothdurfft gekaufft und verhandelt wird.

33.

Nur auff Gold
und silbern
Pfand und
wann die Cass
guten Avanzo
hat soll geleh-
ret werden.

So soll auch kein Geld aus der Banco anderer ge-
stalt / dann auf gülden und silbern Pfand / und dazu/
wann die Cassa guten Avanzo hat / gethan werden.

34.

Weiln auch vor diesem in der Kauffmanns und
Wech-

Wechsel-Banco verordnet / daß nicht unter 400. Unter zwey
hundert
Marck sollen
auch nicht ge-
geben noch ge-
schrieben wer-
den.
Marck an etwas gegeben / oder geschrieben werden
sollen / soll solches gecndert / und auf 200. Marck re-
duciret / auch kein Pfennig ausserhalb 6. Pfennigen
iemanden zu oder abgeschrieben werden.

35.

Gleichfalls sollen die Buchhalter der Kauffmanns- Die Buchhal-
ter sollen alle
3. Tage Bilan-
zo einlieffern/
jährl. Rech-
nung schliessen/
das Geld und
Pfande nach-
sehen / u. E. C.
Rath und
Cämmerey
Bericht erthei-
len.
Banco die Bilanzo alle 3. Tage richtig einlieffern / auch
zum wenigsten alle Viertel Jahre in der Lehn- und
Wechsel-Banco ein Überschlag gemacht / und jährlich
im December die Final-Rechnung geschlossen / das
Geld gezehlet / die Pfande nachgesehen / auch davon ei-
nem Ehrenvesten Rath und Verordneren der Cämme-
rey guter Bescheid und richtige Bilanzo, zu Anfang
des nachfolgenden Jahres / eingelieffert werden.

36.

Die Banco soll alle Jahre auff ultimo Decembri et- Die Banco soll
im December
etliche Tage
geschlossen
werden.
liche Tage / damit alles in Richtigkeit gebracht / geschlos-
sen werden.

37.

Aufs neue Jahr / wann die Banco wieder aufgehet / Aufs neue
Jahr sollen
die Creditores
den Avanzo
accordiren /
ehe sie was
schreiben las-
sen.
sollen die Creditores für dem Tisch / da die Herren und
Bürger seyn / erscheinen / und ihren Avanzo mit ihnen
accordiren / ehe sie auf ihre Rechnung wieder was ab-
schreiben lassen.

Der Stadt Nürnberg Banco-Ordnung ist diese:

Erstlich werden / wollen und sollen dem Banco / In Banco soll
einer aus dem
Innern Rath
wann und so lange man schreibet / einer aus des In-
nern

ein Markt:
Vorſteher und
einer vom
Ausſchuß al-
le ohne
Wechſelswei-
ſe perſönlich
ſitzen.

Die Banco ſoll
die hohen Feſt-
Beth: Sonn-
Sams: Grü-
nen: Donn-
ers: und Char-
Freitag: auch
den ſten Tag
im Monate/
auch alle Vier-
tel: Jahre/ ſo
notificiret
werden ſoll/
geſperret wer-
den.

Eine Stunde
vor dem
Markt: abläu-
ten ſoll mit
Schreiben an-
gefangen und
nach dem Ab-
läuten gleich
geendet/ der
Journal von
dem Deputir-
ten unter-
ſchrieben und
die Banco wie-
der geſperret
werden.

Alle Hand-
lungs: Verzeh-
lung ſoll in
Banco und

nern Rathſ-Mittel/ von denen darzu Deputirten/ be-
nebens einer von denen verordneten Marktſ-Vorſte-
hern / wie auch einer vom Ausſchuß der Handels-Leu-
te/ doch alle Wochen umwechſelsweiß/ perſönlich be-
wohnen. Und ſoll fürs ander täglich auſſer der ho-
hen und heiligen Feſt- und angeſtellten Beth- wie auch
Sonn-Feier- und Samſtügen / am grünen Don-
ners- und Char-Freitag/ auch erſten Tag ieden Mo-
nats / und wann der Banco geſperret / welches alle
Viertel-Jahr geſchicht und etliche Tage lang wehret/
auch allemahl durch gewöhnliche öffentliche Notificati-
on, zu männiglichem Wiſſenſchaft berichtet werden ſol-
le / eine Stunde vor dem Markt- abläuten vor mit-
tags in dem Banco zu ſchreiben angefangen/ uñ/ ſo bald
man die Markt-Glocken zu läuten geendet / wieder-
um aufgehöret / der Journal von den Herren Deputir-
ten des Innern Rathſ-Mittel/ oder von dem zugeord-
neten Marktſ-Vorſteher / oder deme vom Ausſchuß
der Handels-Leute / welche jedesmahls die Ordnung
am Banco zu ſitzen betrifft / unterſchrieben / und der
Banco darauf alſobalden / ohne längern Verzug ge-
ſperret werden.

Drittens ſollen auch alle Handlungs-Verzehlung-
gen/ ſo wohl Wechſel/ als Wahren betreffend/ die
zwiſchen Handels-Leuten/ Krämern/ auch Ochſen/
Bieh-Zinn-Wein-Leinwand- und Wollen-Händler/
oder dero Angehörigen und Bedienten: Wie auch al-
le Depoſiten-Gelder / ſo zwiſchen denenſelben paſſiren/
und über zweyhundert Gulden ſich belauſſen/ ſo wohl
von Bürgern/ als Inwohnern und Schutz-Ver-
wandten/ gegen Hieſige und Frembde einig und allei-
ne

ne in der Banco publico, und nicht per Cassa oder sonst auf irgend etnige Weis und Wege/ es habe Nahmen/ wie es wolle/ geschehen und vorgehen/ und sollen hierwieder nicht dienen oder helfen diejenige ankommende Wechsel-Brieffe/ so ausser dem Banco zu bezahlen lauten/ im Fall sich auch begäbe/ daß einer dem andern schuldig würde/ der ihme hingegen wieder zu thun wäre/ es rühre gleich von Wahren/ auch einfach oder doppelt geschlossenen Wechselfn her/ sollen sie doch dasselbe unter sich zu scontriren/ und allein die Rest in Banco schreiben zu lassen nicht Macht haben/ sondern ie einer dem andern allemahl seine völlige Schuld-Post in Banco zu überschreiben verbunden seyn. Weniger soll auch zugelassen und verstattet werden/ sich einiger Assignment und Überweisung an den dritten Man zu bedienen/ weder in Zahlungen/ welche von umgesetzten Courrent-Geld oder Ducaten gegen Banco-Behrung herrühren/ oder sich irgend auf einige andere Weis und Weg begeben; Sondern soll ein ieder seinem Creditori selbst zu bezahlen und schreiben zu lassen gehalten seyn. Da sich aber zu trüge/ daß jemand für Wahren eine starcke Schuld gemacht/ und vermeinte solche zuzerschlagen/ und auf unterschiedene mahl an zulässiger Summa/ welche die benannte zwey hundert Gulden nicht betrifft/ ausser dem Banco zu bezahlen/ soll ihm solches zwar/ wosfern anders sein Creditor damit zufrieden/ bis auf anderweilige Verordnung frey gelassen/ doch beede schuldig und verbunden seyn/ bey Bezahlung des Rests die völlig: Summa der ganzen Post in dem Banco gegen einander zu überschreiben: Wosfern auch einiger

nicht per Cassa
geschehen/ weil
sie über 200. fl.

Wietrigen
falls die ganze
Post in Banco
zu überschrei-
ben dennoch
schuldig seyn.

Soll per As-
signationes an
den dritten
Man nichts ge-
schrieben wer-
den/ sondern
einer seinem
Creditori selbst
schreiben las-
sen.

Wer eine star-
cke Wahren:
Post in unter-
schiedene
Summen un-
ter 200. fl. zer-
schlagen will/
und Creditor
damit zufrie-
den/ so sollen
denoch beyde
bey Zahlung

des Rests die
ganze Sum-
ma in Banco
überschreiben
zu lassen schul-
dig seyn.

Vor jedellber-
farth soll ie-
desmahl 10. fl.
vñ 100. Straf-
fe erlegt wer-
den.

Worein auch
der verfällt/ so
mehr schrei-
ben läßt/ als er
in Credito hat.

Wer nicht al-
leine handelt
and vor seinen
Consorten &c.
schreiben las-
sen will/ soll ei-
ne im Banco üb-
liche Procura
bey dem
verordneten
Notario ferti-
gen/ von dem
Banchieri re-
cognosciren/
auch einschrei-
ben/ u. registri-
ren lassen/ so a-
ber über 2.
Jahr nicht ge-
richtet/ noch
öfter denn
zweymahl re-
noviret wer-
den soll.

Kauff- oder Handelsmann/ wie auch Kramer/ Ochsen-
Dieh- Zinn- Wein- Leinwand- Wollen- Händler so
wohl Bürger/ Inwohner und Schutz- Verwandter
für sich selbst/ oder die Seinige/ dieser Verordnung/ auf
was Weiß und Weg es immer geschehen mag/ zu wie-
der handeln würde/ oder sich dessen unterstehen wolte/
der oder dieselben sollen von einer ieden Überfarth/ so
oft es geschieht/ und sie ihre Unschuld nicht benbringen
könten/ zehen Gulden von hundert/ als eine Straff
unfehlbahrllich zu bezahlen schuldig: Auch ebenmäßi-
ge Straffe der zehen Gulden von hundert/ derjenige
zu erlegen verfallen seyn/ welcher dem Banco in ta-
bellen läßt/ als er Airen/ das ist/ ein mehrers schreiben lassen wird/ als er
in Credito darinn zu fordern/ und würcklich liegend
hat.

Zum vierdten soll ein Jeder/ so in dem Banco zu thun/
und nicht für sich selbst/ oder allein handelt/ von seinen
Mit- Verwandten/ Gesellschafftern oder Principals/ sie
seyn zugleich gegenwärtig oder abwesend/ ingleichen von
eines verstorbenen hinterlassenen Wittib und sammt-
lichen Erben/ sodann der Pflégkinder/ Vormündern
und Curatorn/ oder auch von seinen Befreunden
und Herren/ eine glaubhafte Procuram, gleich bey Auf-
richtung des Banco üblich gewesen/ bey dem zu dem
Banco verordneten Notario nach Beschaffenheit der
Umstände und Innhalt deren deswegen habenden
Formularen/ eingerichtet/ fertigen/ selbige in dem Banco
erlegen/ auch von dessen Banchieri recognosciren/ und
von dem Buchhalter einschreiben und registriren las-
sen. Welche Procura länger nicht/ als auf 2. Jahr/
wohl aber und nach eines iedem Belieben/ auf mindere
Zeit

Zeit gerichtet/ alsdenn dem Formular gemäß/ zweymahl/ als alle zwey Jahr/ und öfter nicht renoviret/ und nach solchem Ball wieder neue Procura gefertigt werden sollen.

Da aber einer allein handelt/ und auf eine kurze Zeit verreiset/ mag er wohl iemand anders/ durch einen von seiner/ des Constituenten/ Hand mit bezeugtem Petschaft bekräftigten Zeddel/ die Vollmacht auftragen/ doch soll derselbe auch ausdrücklich die bestimmte Zeit/ und daß der Gewaltgeber bey Verpfändung seiner Haab und Güter/ so viel darzu von nöthen/ des von ihm bevollmächtigten Handlung genehm und fest/ auch den Banco und dessen Bediente derentwegen schadlos halten wolle/ einverleibt/ und solche Vollmacht von dem Gewalthaber in dem Banco ebenermassen erlegt/ recognoscirt/ dem Buchhalter registriert/ und in das Procura-Copier-Buch eingeschrieben werden.

Fünftens/ sollen alle Überweisungen in dem Banco mündlichen geschehen/ und wird vor unnöthig geachtet/ daß allezeit Debitor und Creditor zugleich gegenwärtig seyn müssen/ es wäre denn Sach/ daß es irgend umb einen Rest zu thun wäre.

Da aber jemand Krankheit oder Ehehafften halber zeitwährender Grund/ da man schreibt/ in den Banco selbst nicht kommen/ und mündlich überweisen könnte/ soll ihm zugelassen seyn/ solches durch einen/ von ihm selbst eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Petschaft bekräftigt überschickten Zeddel/ in welchem neben dem Nahmen seines Creditoris auch die Summa/ erstlich mit Worten ausgeschrieben/ und

Wer alleine handelt und auf kurze Zeit verreiset/ kan unter seiner Hand un Siegel einem andern Vollmacht ertheilen/ jedoch muß die Zeit exprimiret/ und die Vollmacht sub hypotheca bonorum, clausulā; rati & indemnitis gegeben/ auch recognosciret und registriert werden.

Alle Asignationes sollen mündlich geschehen/ jedoch darf Creditor und Debitor nicht allezeit zugleich/ es wäre denn/ daß ein Rest überschrieben würde/ gegenwärtig seyn.

Wer Ehehafften halber nicht erscheinen kan/ soll durch einen unterschriebenen und bestätigten Zeddel/

mortanea des Creditors
Nahme und Summa ex-
primiret wer-
den soll / sol-
ches verrich-
ten lassen.

Wer Geld in Banco legen will / soll Mor-
gens bis eine Stunde vorm
Abläuten die Gelder einlief-
fern.

Wenn jemand in wehrendem Schreiben
Geld in Banco legt / kan er
solches gleich drauff schrei-
ben lassen.

In Banco soll kein ander Geld als die
bisherigen sil-
bernen Sor-
ten und Ducas-
ten in specie
geleget werde.

Von allem Gelde / so in Banco gelegt / überschrieben und baar her-
aus genommen wird / sollen ie-
desmahl 6. Kreuzer von 100. fl. bezah-
let werden / so denn mit Ziffern verzeichnet / zu verrichten und voll-
ziehen.
Wer sechstens etwas in den Banco legen oder be-
zahlen will / soll von Morgens an / bis eine Stunde
vor dem Markt-Abläuten / die Gelder dahin zu lief-
fern schuldig seyn / damit keiner etwas überschreiben
lassen könne / er habes dann wirklich darinn.
Wenn aber jemand noch in zeitwehrenden Schrei-
bens eine Post / es sey viel oder wenig / in den Banco
legt / und gleich darauf schreiben lassen will / auch von
dem Cassirer dessen einen Schein fürweist / soll ihm
solches passiret / und von dem Banchieri geschrieben
werden.
Zum Siebenden sollen in dem Banco die bishero
gebräuchlich gewesen: silberne Sorten / vor Banco
Valuta / am Gold aber allein die Ducaten in specie,
so das gebührende Gewicht halten / und sonst kein an-
der Geld oder Sorten gelegt und angenommen wer-
den.
Fürs Ahte soll ein ieder von allem Geld / welches
ihm entweder durch baares hierin legen / oder über-
schreiben in Banco an seinem Credito kömt / inglei-
chen auch von demjenigen / so er baar aus der Banco
nimmt / jedesmahl sechs Kreuzer von hundert Gulden
bezahlen. Welche Gebühr die Banchieri von den
Frembden alsobald / von den Hiesigen aber alle halbe
Jahr / einzufordern haben. Und wird hiebei ein ie-
der erinnert / diese Gelder in zeitwehrender Banco-
Sperre / und ehe dann derselbe wieder geöffnet wird /
unfehlbahrlich zu bezahlen / dann wiedrigen Falls die
Banchieri, von den Saumseligen den Belauff an eines
jeden

ieden in Banco habenden Rest / innzubehalten befugt seyn sollen.

Neundtens soll alle Viertel = Jahr als ultimo Jenner/ Julii/ October/ ein Haupt = Bilanz und alle Jahr ultimo Aprilis eine völlige Schluß = Rechnung/ zu welchen Zeiten dann der Banco 10. 12. 14. oder mehr Tage/ erforderter Nothdurfft nach gesperrt/ die Rest aber alle Tage fleißig gezogen werden. Wer nun bey des Banco Sperrung offene Conti darinnen hat/ der solle sich in wehrender Zeit / und also vor desselben wieder Eröffnung anzumelden schuldig seyn/ den habenden Rest anzeigen/ und/ mit deme man nicht gleich gehen/ scontriren.

Zum Zehenden/ so iemand Geld aus dem Banco haben will/ der soll es entweder selbst/ oder durch denjenigen/ auf welchen er die Procura richten lassen/ abholen/ da er aber jemand anders senden würde/ hat der Cassirer demselben nichts auszu zahlen/ er bringe dann zuvor von seinem Gewaltgeber/ unter dessen Hand und Petschaft/ einen glaubhaften Zeddel/ worinnen neben dem Nahmen des Empfahers/ auch die Summa/ so zu erheben/ begbret wird/ erstlich mit Worten ausgeschrieben/ hernach auch mit Ziffern verzeichnet ist. Die Banchieri aber nicht verbunden seyn/ den Tag aber alsobalden/ wenn die Summa übergeschrieben/ zahlen zulassen/ sondern der/ so etwas zu haben/ den Tag über Gedult tragen/ doch sich noch anmelden/ und des andern folgenden Tages das Eigene abfordern.

Elffens soll auf diejenige Gelder/ die im Banco liegen/ einiger Arrest nicht gestattet werden; Sondern

die Banchieri einzufordern und in wehrender Banco = Sperre zu erlegen haben/ wiewiegen falls ihnen von ihren Geldern abzuziehen ist.

Ultimo Januarii, Julii, und October ein Haupt = Bilanz und ultimo Aprilis die Schluß = Rechnung gemacht/ und die Banco etliche Tage gesperrt werden.

Wer offene Conti hat/ soll seinen Rest in wehrender Sperrung anzeigen und scontriren.

Die Gelder sollen entweder persönlich oder durch gungsam gevollmächtigte abgehohlet werden.

Die überschriebene

Summa ist nicht eher als den Tag/nachdem sie ge-

geschrieben/dar-
auf auszu-
len.

Die Banco-
Gelder sind
mit keinem Dr.
rest zu bele-
gen/und gehen
bey Fallimen-
ten denen
sämtl. Credito-
ren zu guthe.

Das Banco-
Geld variiret.

Warumb?

Wenn da ein Falliment sich ereignen würde/ dasjenige/
so der manquirenden Person zuständig/ denen
sämtlichen Creditoren zum besten daselbst verblei-
ben.

S. IV.

Sonsten ist des Banco-Geldes wegen vornehmlich an-
noch zu gedencken/ daß darinnen eine Banco gegen die ande-
re allezeit variire/ und deren Course durchgängig sehr un-
gleich gehen/ indeme das Banco-Geld entweder beständig
in unveränderten l' aggio stehet/ als wie an der Banco di
Venetia zu sehen/ oder es steigt und fällt/ als wie in der
Amsterdamer Banco, oder es steigt mehr und mehr/ als
wie in der Banco zu Londen/ oder aber/ es ist in Course al-
lezeit $\frac{1}{2}$ auch nach Gelegenheit ein Viertel geringer als das
reelle Banco-Geld oder Species niemahln höher/ als das
würrliche Banco-Geld. Alleine dieses insgesamt kömmt
lediglich darauf an/ daß entweder das Banco-Geld gleich
anfangs auf eine fingirte und feste Münze gesetzt ist/ oder/
daß die Negotia steigen/ auch fallen/ oder das Banco-Geld
sonsten starck oder nicht gesucht wird. Ingleichen daß
die Banco-Zahlung nicht in Species-Geldern allezeit ge-
schicht. Also bleiben die Ducati di Banco di Venetia, weil
sie in fingirter und festen Münze bestehen/ welche nach ih-
rer Landes-Münze reducirt ist/ und solchergestalt in rerum
natura nicht zu haben sind/ in unverändertem Course, und
geben beständig 20. pro Cento l' aggio, da hingegen bey
denen andern Banco/ weil bey ihnen ein reelles Banco o-
der species-Geld/ zu finden ist/ dasselbe/ nachdem man aus-
wärts mehr zu creditiren oder debitiren/ und hiernach die
Remessen zu erwarten oder übermachen hat/ allezeit steigt
oder fällt. Wie denn bekannt ist/ daß der Cours aus
Teutsch-

Teutschland nach Holland / weil jens sein Commerciaum mit diesem nicht balanziren kan / ordinair höher / der von Holland nach Teutschland heraus aber allezeit geringer ist. Also geschah auch vor einigen Jahren / als die Königin von Engelland und die Herren Staaten von Holland ihre Völker unter Anführung des tapffern Helden des Herzogs von Marlebourgh ins Reich wieder Frankreich und Bavern detachirte / und zu ihrer Troupes Unterhaltung grosse Remessen nach Teutschland übermachen musten / dieselben aber mit ihren Marchandises nicht balanziren konten / daß der Cours von hier nach Holland gewaltig / und dergestalt herunter fiele / desgleichen sich niemand so leichte zu erinnern weiß. So ist auch bey dem Banco-Geld zu Hamburg daher allezeit $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Verlust gegen Species, noch übersteiget selbiges iemahln die wirkliche Wehrung / weil diese Banco nur in Courrant-Gelde die Zahlung thut / und dieses gegen die Species allezeit differiret / daher ingleichen in der Hamburgischen Banco-Ordnung per Art. 22. klahr versehen / daß / wer Species-Gelder haben will / sich darüber mit der Banco der Billigkeit nach vergleichen solle.

S. V.

Es wollten zwar einige wieder die Lehn-Banco einwerffen / daß dieselbe denen Souveraines und Republicquen eben so gar zuträglich nicht sey / indeme man darinnen allezeit ein grosses Geld umb Interesse aufnehmen / und zum gemeinen Nutzen parat halten / hergegen aber / wann diese Gelder nicht stetig umbgesetzt und ausgelihnet werden konten / darbey grosse Gefahr leiden müsten / und solchergestalt die Interessen lediglich vor der Banco-Rechnung blieben. Eintwurf wider die Banco. Alleine Dessen Beantwortung. wenn diesem also wäre / so würden gewiß die klugen Engländer und vorsichtigen Holländer / desgleichen auch die Hamburger

ger umb die Erhalt- und Beförderung ihres Banco- Wesens sich so hoch nicht bekümmern / sondern dasselbe als ein mehr schädliches als nütliches Werck wohl vorlängst wieder haben zu Grunde gehen lassen; Welches aber biß iezo noch von keinem ist gehöret worden: Deñ es ist wohl von allen diesen Nationen keine nicht so einfältig / daß sie nicht zu vorher alle darbey unterlauffenden Inconvenientien reifflichen erwogen / und zu deren Abstellung alle gehörige Sorgfalt vorgeföhret haben solte; Wie sie denn auch daher / damit ja keine Gelder fruchtloß liegen bleiben / und alle Hindernisse gehoben würden / dieser Banco insgemein das Münz- Wesen / wie auch den Ein- und Verkauf des ungemünzten Silbers und Billioen- Geldes mit gar gutem Bedacht und Vorthel zu zuschlagen wissen. So hat ingleichen auch die Lehn-Banco zu Amsterdam hierüber den Zwang / daß alles Gold- und Silber- Gespinste vor genommen / und alsdann erst verarbeitet werden muß. Woraus also gar leicht zu begreifen / daß man sodann nie keinen Fleiß gespahret / die Banco in alle Wege zu affecouriren / und dieserwegen allbereit gnugsame Mittel habe.

S. VI.

Fernerer Ein-
wurf / daß die
Banco dem
Publico nicht
nützlich.

Noch andere wollen die Lehn-Banco als ein dem gemeinen Wesen nütliches Werck ganz und gar verwerffen / und geben vor / daß dergleichen Fond mehr zu der Handlung Ruin als Aufnehmen gereichete; sientemahl sich die Kauffleute auff die Banco verließen / und die Wahren überführten / deswegen die Negotien dadurch nur zu Grunde gerichtet würden: Zudem wurden die Banco-Collegia insgemein zugleich aus vermögenden Handels-Leuten / die selbst Capitalia abgeben / besetzt / und / weil unter denen Kauffleuten schon derjenigen Credit / welcher unter Verpfändung seines Vermögens Verschreibungen ausstellte / vor mißlich gehalten

gehalten würde/ so würde eines Credit/ so er gegen Unterpfand-Gelder aus der Banco à Deposito nähme/ umb so viel mehr fallen/ und hierdurch den nechsten Weg zum völligen Ruin haben/ auch sich dieserwegen niemand von denen Handels-Leuten zu dergleichen Anlehn leichtlichen verstehen. Nun scheinen zwar diese Gründe/ die ich mir selbst von unterschiedenen verständigen Kauffleuten vielmahl objiciren lassen müssen/ von ziemlicher Wichtigkeit: Wie aber deswegen aller Verfas/ auch bey denen Kauffleuten/ nicht ganglich unterbleibet/ und man solches in Leipzig insonderheit in denen Mess-Zeiten an denen Schlesiern gar deutlich wahrnimmt/ als welche/ wenn sie sonderlich keine gute Lösung gehabt/ und mit der Zahlung nicht verkommen können/ gar öfters ihre Wahren einsetzen/ und ein gewisses Geld/ umb sich damit zu retten/ darauf nehmen/ und deswegen dennoch redliche Kauffleute bleiben. Wie denn auch nicht so wohl der Verfas derer Wahren/ sondern nachdem ieder sein Wort hält oder nicht/ den Credit machet und schwächet/ hierzu auch wegen derer Banco-Bedienten nicht weniger gar wohl ein zulängliches Temperament ausgefunden/ und das Werck sonst in allen zu gehöriger Consistence gebracht werden kan/ in übrigen auch/ daß dergleichen Banco mehr zum Verfall als Auffnehmen derer Negotien gereichete/ die offenbare Praxis darinnen selbst reclamiret/ angesehen die Commerciën eben an keinem Orte in größserm Flore seyn/ als wo sich dergleichen wohl regulirte Banco befinden; Also können auch die gemachten Einwürffe die offenbare Rugbarkeiten wohl schwehrlich umbstossen. Und gesetzt/ es verliefte sich auch ein oder der andere auf die Banco, und überführte sich dadurch mit ein oder der andern Wahren/ wozu sich doch keiner/ der weiß/ wie weit er eigentlich mit seiner Handlung gehen soll/ leichtlich verstehen wird/ so würde ihm doch

Deffen Wie-
derlegung.

eben dieses vielmehr dahin obligiren / daß er sodann auch auf so viel mehrer Mittel und Wege seine Wahren hinwieder zu vertreiben trachten / und es nicht alles bey denen alten Löchern bleiben lassen müste. Bey welchen ich also umb so viel weniger begreifen kan / da dadurch manche schöne und gute Invention, und die zur Beförder- und Erhebung derer Commerciën hauptsächlich dienlich / zum Vorschein kömmt / und sonst vielleicht daran nicht so leichtlich gedacht werden würde / wie solchergestalt die Negotien durch die Banco nur ruiniret würden: Denn / wie keine einzige Profession auf der gangen Welt zu ihrer höchsten Vollkommenheit gediehen; Also werde ich mich auch / daß dieses nur bey Handlung zu befinden / so leichtlich von keinem bereden lassen / und werden mir auch darinnen diejenigen / die ihre Handlung nicht nach der gemeinen Art tractiren / selbst Zeugnuß geben / daß sie durch ihr unermüdetes speculiren noch täglich auf solche vortheilhafte und nützliche Erfindungen kömmen / die doch einem andern gang unglaublich fallen.

§. VII.

Die Banco werden unter denen Prinzen von vielen von feiner Dauere gehalten.

Wird wieder
gelegt.

Noch viele seyn auch der Meinung daß unter denen Prinzen weder die Lehn- noch Wechsel-Banco flüchtigen aufgerichtet werden könten / sondern dieselben unter denen Republicquen als lezeit von größerer Dauere und Beständigkeit wären / sintemahl man bey souverainen Regierungen nicht so sehr auf den gemeinen Nuß als des Prinzens Interesse das Absehen gerichtet würde / bey welchen also niemand leichtlich sein Geld dergleichen Banco sicher und ohne Hazard anvertrauen könte. Also / wie kein Regent / er considerire sein Interesse, und regiere auch so absolut, als er immer wolle / seine Regierung niemahln dergestalt führet / daß er nicht darbey auf die Erhaltung seines Grandeurs und Staats gehörige Reflexion machen / und sich ganz

gang und gar vergessen/auch von selbst vorseßlich ruiniren solte/
welches denn/ wo dergleichen Gelder angegriffen/ und dadurch
die Commerciën/ als die größte und vornehmste Grundseule/
auf welche sich sowohl des Prinzen Staat/ als seines ganzen
Landes Wohlsseyn hauptsächlich stützen muß/ auf einmahl über
den Hauffen geworffen werden solte/ unumbgänglich erfolgen
müßte; Also weis ich nicht/ ob man dergleichen Extrema von ei-
nem Landes-Herrn wohl jemahln vermuthen könne/ zumahl/
da man noch wenige Exempel wird anführen können/ daß ein
Souverain sich dergleichen ungemessenen Gewalt/ auch so gar
in casu extremæ necessitatis, angemasset/ nach welcher er mit
derer Unterthanen Vermögen nur geschaltet/ wie er gewolt: Wie die Ban-
Und bin also der Meinung/ daß/ wenn Treu und Glauben/ als ^{co unter denen}
welches das Fundament alles Handels und Wandels/ bey dem ^{Prinzen bestez-}
Banco-Wesen iederzeit exact beobachtet wird/ un die Regenten ^{hen können.}
mit ihren Land-Ständen und getreuen Unterthanen in guter
Harmonie und Verständnuß stehen/ auch von ihnen deßhalb
zugleich treulich affecouriret würde/ daß sothaniger publicqver
Credit unter denen Prinzen so wohl von guter Dauere un Bes-
ständigkeit als unter denen Republicqven seyn könne; So sie-
hets man auch an dem Steuer-Wesen selbst nicht undeutl.
daß/ wenn mit selbigem wohl umgegangen und es in guter
Richtigkeit erhalten wird/ so gar einem Landes Herrn nicht un-
schwehr falle/ auf seinem eigenen Credit zu Tennen Goldes
und Millionen zu negotiiren / und also wenn Fides exacta bey
denen Banco in allen gehalten wird/ nothwendig auch disfalls
der Credit mehr steigen denn fallen müße. Weil nun hiermit
dieses Caput absolviret ist/ und der Hr. Bar. Schröder eine
neue Arth von einer Banco inventiret hat; Als hoffe nicht un-
angenehm zu fallen/ wenn ich darmit in folgendem Capite die
Continuation mache.

CAP. II.

Von des Herrn Baron Schröders Landes-
Fürstl. Wechsel.

§. I.

Der Hr. Baron
Schröder hat
eine besondere
Lehn-Banc
erfunden.

Dessen Abs
ehen hiermit.

Diese Banco
ist nach dem
bisherigen
Projét nicht
füglich zu pra-
cticiren.

Eine besondere Lehn-Banco hat der Herr Baron Schröder inventiret und mit dem Nahmen des Landes-Fürstlichen Wechsels betittelt: Weiln er nun darmit gar ein gutes Abssehen gegen das gemeine Beste geführet/indem er dadurch den sich überall ereignenden und fast allgemeinen GeldMangel so wohl zu remediren/als auch die frembden und ausländischen Capitalien/wodurch jährlichen große Summen Geldes wegen derer Interessen aus dem Lande mit dessen grossen Schaden gezogen werden/in ihrem Einlauff zu hindern/und selbige gänglich abzuschaffen/auch mithin des Landes Reichthum möglichst zu conserviren/und diesen im Lande zu erhalten gesucht/(wie es denn nicht ohne ist/das mit denen frembden Capitalien durch die Interessen dem Lande ein großes Geld unvermerckt abgezogen wird/und/ wenn solches darinnen erhalten werden kan / dieses nothwendig dem Landes Fürsten sowohl als ganzen Lande zu grosssem Vorthail gereichen müsse/) hergegen aber diese Banco nach dem bisherigen Projét nicht allzufügliche zu practiciren ist; Als habe der Nothwendigkeit erachtet/ diesen Vorschlag nach denen von dem Hn. Inventori promittirten Nugsbarkeiten in diesem Capite zu untersuchen/ und diesem nach darinnen zu zeigen/worinnen erstlich diese Banco eigentlich bestehe/und dan was dessen Commoditäten und Vorthelle tam ratione privatorum quam Publici seyn sollen; worauf ich denn ferner/ was selbi-

selbige vor Fauten und Gebrechen in einem und dem andern unterworfen/und wie selbigen in diesem und jenem zu begegnen und abzuhelfen/entdecken will. Es hat zwar der Autor des Tractats/so er vor einigen Jahren durch den Königl. Preussischen Consistorial-Rath/Hr. Bodinum publiciren lassen/und die unerschöpfli. Gold-Grube oder Fürstliche Macht, Kunst nennet/eben diese Banco auch aufgeführt; Wie aber daß diese Invention einig und allein des Hn. Baron Schröders / und nicht des obigen Autoris seinige sey/bereits von einem fingirten Lübeckischen Kauffmanne in seiner Gegenschrifft/so das untauglich befundene Gold des publicquen Credits tituliret wird/angeführet und widersprochen worden/solches auch wohl nicht geleugnet werden kan; Also verhoffe/ich werde nicht unrecht handeln / wenn ich solcher gestalt viellieber des wahren Inventoris Rahmen dem Werke beybehalte/ als daß ich dessen und vielleicht nicht ohne Mühe an Tag gebrachte Erfindung wieder die Wahrheit einem andern beylege: Und zweifele ich fast selbst sehr/ob der Hr. Rath Bodinus, wenn dieses eigentlich sein Studium, oder aber Ihme nur des Herrn Baron Schröders Fürstl. Schatz-und Rent-Cammer etwas genauer bekannt gewesen wäre / sich sodann wegen Publicirung dieser Gold-Grube / und Verfertigung einer absonderlichen Vorrede darzu/ diejenige Mühe/ so er dißfalls gehabt / gegeben/ oder sonst seinen Credit darzu hergelehnet haben würde.

Der Autor
promittirt
die Fauten un
Verbesserung
zuzeigen.

Der Autor
der Gold-
Grube oder
Macht, Kunst
ist nicht In-
ventor diese
Wechsels.

S. II.

Diese Lehn-Banco oder Landes- Fürstlicher Wechsel soll nun darinnen bestehen/ daß nemlich derjenige / welcher einer gewissen Summe Geldes benöthiget / an statt solcher auf so hoch einen Wechsel-Brieff/ welcher in ganzem Lande als baarres Geld passiren müste/ nachfolgender Formul:

Auf völlige Vergnügung in der Landes- Fürstl.
Wech.

Worinnen der
Landes- Fürst-
liche Wechsel
bestehe.

Wechsel-Band geschehen ist an Niclas Kramer Bürger zu Baden schuldig nach 7. Monath und einen Tag laut dieses Wechsels / zu bezahlen 200. fl. welche auf besagten Tag baar sollen erlegt werden. Landes-Fürstl. Wechsel in Wien / den 12. May / 1684.

L. S.

Johann Petersohn.

Niclas Schwab.

Heinrich Stein / Commissarii.

Hans Beringer Wechsel-Schreiber.

gegen Einlieferung eines tüchtigen Unterpfandes und Ausstellung folgender absonderlichen Verschreibung:

Ich Niclas Kramer Bürger von Baaden entpfange 200. fl. Wechsel aus dem Landes Fürstl. Wechsel zu Wien gegen Versicherung 50. gegährte Ochsen-Häute marquiret N. 30. bengelegt auf 6. Monath. Wien / den 12. May. 1684.

L. S. Niclas Kramer.

auf eine gewisse / jedoch sich über eine Jahres-Frist nicht erstreckende Zeit aus der Banco gegen 6. pro 100. erhebet / und sodann / was er zu bezahlen hat / mit dem Banco-Wechsel / welcher nach erforderter Noth / in fernere kleine Posten umbgeschrieben werden könnte / gleich als mit baarem Gelde vergnüget; Worauf denn der Aufnehmer des Wechsels sein eingeseztes Unter-Pfand nach der in der darben ausgestellten Verschreibung determinirten Verfallzeit auslösen / oder aber in entstehendem Fall geschehen lassen muß / daß

daß alsdenn das versetzte Pfand publice an den meistbietenden verkauft/ und von der Banco dadurch ihr ausgestellter Wechsel-Brieff bezahlt und wieder eingelöst/ auch/ wenn von dem verkauften Pfande am Gelde noch was übrig/ihme nur der Ueberrest zurücke gegeben wird.

S. III.

Die Commoditäten und Vortheile/ so der Hr. Baron Schröder aus seinem Wechsel verspricht/ sind über dem/ dz er von allen Orten die Unterthanen ins Land ziehen und gleichsam ein gelobtes Land machen will/ folgende/ als: 1.) sollte ein junger oder anfahender Handwerks-Mann ohne einigen andern Verleger sich selbst verlegen können/ indem er solcher gestalt seine verfertigte Wahre allezeit gegen ein gewisses in der Banco versetzen/ mit dem Wechsel neue Materialien erkauffen und sein Handwerk ohne Feyerung mit Nutzen fort-treiben könnte. 2.) Sollte einer sein Geld allezeit viermahl verkehren/ und mit wenigem Gelde bessern Credit machen können/ als ein anderer/ der viermahl so viel hätte/ und sich des Wechsels nicht bedienenete/ sintemahl er den Versatz auf so hoch continuiren könnte. 3.) Hätte sich niemand eines Falliments/ und daß die Schuld böse werden dürfte/ zu befürchten/ weil die Banco allezeit solvendo bliebe/ und durch den Verkauf des Pfandes richtige Zahlung thun könnte. 4.) Könnte kein Rechts-Handel darüber entstehen/ maßen die Banco dis-falls Debitor sey/ und durch richtige Zahlung keine anfalligii gäbe. 5.) Wären die/ so Geld erborgten/ oder vielmehr den Wechsel auffnahmen/ keines Betrugs und Vervortheilung unterworfen/ indeme sie über die gesetzten Interessen nichts gäben/ noch/ weil ieder den Wechsel selbst erheben könnte/ disfalls weder Discretion, Mäcker-Geld/ noch sonst etwas bezahlen/ vielweniger sodann übersezt werden dürfte. 6.)

Die Commo-
ditäten und
Vortheile/ so
der Hr. Baron
Schröder
aus seiner
Banco ratione
privatorum
verspricht/
werden erzeh-
let.

Könte/ wer der Banco baar Geld vorschösse/ seine Gelder auf 10. pro 100. nugen/ angesehen er allezeit aus der Banco von dem Gelde 4. pro 100. / und von dem Wechsel hierüber noch 6. pro 100. Interessen ziehen könte. 7.) Wer Wahren hätte/ könte alsobald einen Käufer finden/ und gute und richtige Zahlung davor erwarten/ die weil jedermann durch den Wechsel viel kaufen und bezahlen könte/ und weiln ein ieder solches suchete/ so würden auch vi consequentia die verpfändete eff-cten desto geschwinder und besser in der Banco können verkauffet werden. 8.) Wer liegende oder fahrende Haab und Güter hätte/ könte sich ohne Prostitution und Disreputation im Nothfall allezeit retten/ und Credit machen/ indem er sodann nicht ein und anderes zur Unzeit und mit Schaden verkauffen dörfte. 9.) Könte einer bey dem Wechsel durch seine Hand-Arbeit so viel verdienen/ denn sonst nicht in anderthalb Jahren/ weil er wegen Mangel des Verlags keine Zeit verspern und mit Schaden durch Müßiggehen den Verdienst wieder auffzehren dörfte. Welches also die Rugbarkeiten wären/ so die Privati aus dieser Banco genießen solten.

§. IV.

Die Vortheile ratione publici.

Was nun des Publici Vortheile anlanget/ so solten diese darinnen bestehen/ 1.) Daß die Handwercke dadurch befestiget und etabliret würden/ indem sie nicht/ wie bißher/ von der Discretion ihrer Verleger dependiren dürfften. 2.) Würden die Fallimenten/ wodurch einer mit dem andern übern Hauffen geworffen würde/ verhindert/ die Unterthanen bey ihrem Wohlstande erhalten/ und das Publicum wegen seiner Gefälle gesichert. 3.) Würden die Capitalia dadurch triplirt und quadruplirt/ so daß/ wenn gleich zwey Theil Geldes aus dem Lande gienge/ dennoch annoch der übrige dritte Theil

Theil sufficient wäre/die Landes-Negotien und Manufacturen zu bestreiten/und Handel und Wandel in summo Flore zu erhalten. 4.) Würden die Commerciën dadurch facilitiret/ und derer Unterthanen Glückseligkeit befördert. 6.) Hätte der Landes-Fürst eine continuirliche Gold-und Silber-Mine/indem er 6. pro 100. Interessen allezeit genießen könnte/und doch kein Geld oder Capital herleihen dürfte. 7.) Würde dieser Wechsel mit der Zeit mehr austragen als alle andere Fürstl. Revenues. 8.) Würden die Landes-Fürstl. Einkommen an Zöllen/ Mauthen und dergleichen vermehret. 9.) Bekäme der Souverain dadurch alle Negotia in seine Hand/ und würde ein absoluter Rentenirer oder Herr von allen Capitalien/ auch seine Macht/ Ansehen und Reputation vermehret und erhoben.

S. V.

Diese erzählte Nutzbarkeiten scheinen nun von ziemlicher Wichtigkeit/ so/ daß sie einem grossen Herrn noch wohl einen guten Appetit dergleichen Lehn-Banco aufzurichten machen solten; Alleine/ ich glaube/ daß diese Invention, als was neues/ dem Autori selbst so gar süß und angenehm vorgekommen/ daß er sich darüber in denen wichtigsten Punkten gar vergessen: denn ob wohl nicht geleugnet werden kan/ daß dieses Project viel gutes in sich habe/ und was der Herr Baron Schröder in einem und andern promittiret hat/eben nicht zu verwerffen/ so ist doch in übrigen dieses Werck an noch so vielen Gebrechen unterworfen/ so/ daß ich in keine Wege finden kan/ wie solches bey dem iezigen Entwurffe zu seiner Consistence gebracht werden könnte: denn/dz man durch den Versas wohl ein mehrers kaufen könne/ ist nicht zu negiren/ ob man aber dadurch das Capital allezeit auf viermahl so hoch/ und 300. fl. wie 1200. fl. nuzen könne/ kan erzehlet.

Die Nutzbarkeiten scheinen von grosser Wichtigkeit.

Es kan aber dieser Entwurff zu keiner Consistence gebracht werden. Dessen Ursachen werden erzehlet.

wohl so absolut schwerlich behauptet werden; sientemahl alle Wahre steigend und fallend ist / und / weil solchemnach die Banco sich darnach richten / und / damit sie bey Credit bleiben / die Taxe des Pfandes mehr erniedrigen als erhöhen muß / so ist wohl dißfalls ein gewisses Quantum zu determiniren pur unmöglich / und vollends gar falsch / daß einer mit dergleichen Wechsel-Brieffe bessern Credit / als der andere / so mit baarem Gelde handelt / haben könne: sientemahl alle diese Brieffe nicht anders als auf Zeit / die allezeit verlohren gehen muß / gesetzet werden können; bey welchen sich also derjenige / so darmit bezahlen will / ohnstreitig zu versichern hat / daß ihm / wie mir hierinnen alle Handlungs- Verständige zustehen müssen / sodann das Interesse allezeit auf die Wahre geschlagen wird / oder er solches absonderlich bonificiren und solchergestalt an seinen Wechsel fallen lassen muß / und daher mit dem / so mit baarem Gelde handelt / und die Zeit allezeit rabattiren und profitiren kan / ohnmöglich gleichen Einkauf haben kan; Worbey also umb so vielweniger zu begreifen / wie der erstere vor dem letztern mit dergleichen Wechsel die Avantage haben könne. So beruhet auch ebenmäßig auf einem pur falschen Præsupposito, daß / wer der Banco baares Geld vorschüsse / selbiges allezeit auf 10. pro 100. nuzen könnte; denn hierwieder dienet zu wissen / daß dieser Wechsel-Brieff obengedachter massen auf Zeit gehet / und vor der Verfallzeit als wirklich baares Geld nicht passiren / vielweniger / weil dieser Wechsel ohne Verlust und Abzug des Interesse vor der Verfallzeit in die andere und dritte Hand / und so fort nicht gegeben werden mag / so dann derjenige / welcher dieser Banco baares Geld vorschüßet / 10. pro Cent profitiren könne. Was ferner von dem geschwindern und bessern Verkauf beneficio dieses Wechsels vorgegeben wird / ist von keiner Bündigkeit / indem den geschwinden und gu^o

guten Verkauf nicht so wohl die überhäuffte Wahre / als vielmehr / wenn diese angenehm und scharff gesucht wird / lediglich macht. Es ist nicht minder irrig / daß die usuraria pravitas nach obigem Entwurffe dadurch gehoben werden / und der Landes-Fürst jährlichen 6. pro Cent Interesse durch diesen Wechsel genießen könne: denn / wo der Aufnehmer iederzeit 6. pro Cent dem Landes-Herrn geben / und hernach dem Creditori, oder wenn er mit dem Wechsel bezahlen will / auch so viel Interessen bis zur Verfallzeit verguten soll / so siehet man augenscheinlich / daß diese Interessen sich ordentlich auf 12. pro 100. ersteigen / und solchergestalt keine grössere usuraria pravitas eingeführet werden / und die Unterthanen bey so schwehrem Interesse mit ihrem Gewerbe weder bestehen / noch selbiges intentirter massen erheben / auch der Souverain weder die Verstärkung derer Zölle und Cammer-Gefälle / noch daß er ein absoluter Herr aller Capitalien werden / und seine Macht und Reputation bey andern Puissances erheben werde / nimmermehr hoffen könne. Wo durch also verhoffentlich zur Gnüge deduciret seyn wird / was vor gewaltigen Fauten und Gebrechen dieser Vorschlag in denen iezigen Terminis annoch unterworfen.

S. VI.

Weiln ich nun oben promittiret / wie dieses Project zu Wie diesen
Nutz des gemeinen Wesens verbessert werden könnte / anzu- Fauten zu be-
zeigen ; Als will ich hiermit meinem Versprechen nachkom- gegnen und
men. Und halte demnach dafür / daß diese Banco oder so dieses Project
genannter Landes-Fürstlicher Wechsel vornehmlich denen zu verbessern.
Handwerkern und andern / so mit denen Negotien eigent-
lich nichts zu thun haben / zu gute auffzurichten / und die or-
dentliche Lehn-Banco oder die mit dem baaren Gelde / so lan-
ge keine Überschuss dar ist / welcher bey denen Commerci-
ent-

entbehret werden könnte/ denen Handels- oder Rauffleuten als
 keine zu lassen seyn; sintemahl diese fast insgemein auf Zeit be-
 reits kaufen/ und solchergestalt/ ohne sich selbst disputat zu
 machen und ihren eigenen Credit zu schwächen/ die Zahlung
 auf weitere Zeit nicht hinaus seyn können. Weils aber die
 Erstern auch nicht weniger vielmahl baares Geldes entweder
 zu Erkauffung ihrer Materialien von denen Frembden/ als
 welche sich an dergleichen Wechsel-Zeddul nicht binden lassen/
 oder andern unentbehrlichen Behuff benötiget/ so würde
 man dennoch auch auf etwas baares Geld bey dieser Banco
 bedacht seyn/ und etwan derer unmündigen Kinder-Gelder/
 wie bey dem Keyh-Hause zu Nürnberg/ derer Beampten
 baare Cautiones, gerichtliche Deposita und dergleichen
 darcin lauffen lassen und die Landüblichen Interessen/ damit
 man dieser Banco an Gelde Zugang machen könnte/ auch 4.
 pro Cent herunter/ die Banco-Interessen aber/ womit der
 Inhaber des Wechsel-Brieffs ordentlich befriediget werden
 solte/ auf 5. pro 100. und was baar erhoben würde/ biß die
 Banco in Credit kömt/ auf 6. pro Cent gesetzt/ und diese
 Interessen auf den Wechsel-Brieff/ damit aller Unterschlag
 verbleiben möge/ absonderlich dazu geschrieben/ und vor dem
 Landes-Fürsten gar keine Interessen gefordert/ auch nur ein
 leidliches zur Bestreitung derer auf diese Banco wegen ihrer
 Bedienten/ Niederlagen und dergleichen zuverwendenden
 Kosten bey der Ein- und Überschreibung dieser Wechsel bezah-
 let werden müste: denn auffolche Arth weit besser/ als bey 12.
 pro 100. fortgeholfen/ der Rentenirer aber/ wenn er seine
 Gelder auffser der Banco nicht so hoch ausbringen kan/ und
 sich darüber keiner Schwürigkeit zu befahren/ dieselben dar-
 ein lauffen zu lassen desto williger seyn/ und mithin die Banco
 in bessern Credit kommen/ der Landes-Fürst hingegen würde
 diese Avantage genießen; daß seine Unterthanen/ wenn sie
 sich

sich gegen andere besser forthelffen können / immer mehr und mehr multipliciren und des Landes-Gewerbe erheben / auch mithin die Accisen / Zölle / und andere Onera nach und nach insensibiler von selbst vermehren würden.

§. VII.

Es möchte mancher zwar hierwieder einwerffen / als ob es mit diesem Landes-Fürstlichen Wechsel wohl gleiche Beschaffenheit / als mit denen bey ereignenden Geld-Mangel bißhero in Frankreich eingeführten Münz-Zedduln haben dürfte / welche hingegen gar schlechten Credit fänden; Alleine / wie die Münz-Briefffen keine mehrere Versicherung haben / als den künftigen und in vielen Jahren erst wieder zu hoffenden Wohlstand ihres Königs / und dennoch darbey ob / wie / und wenn er solche bezahlen wolle / von dessen Gnade dependiren müssen; Also kan freylich wohl denen armen Französischen Unterthanen eben nicht vor so gar übel aufgenommen werden / wenn sie dieses Credit-Wesen nach aller Möglichkeit zu decliniren suchen / zumahl wenn sie darneben sehen müssen / wie wohl noch mächtigere Creditores, denn sie en particulier seyn / ihre rechtmäßige Forderungen nicht allezeit zur erwünschten Exaction bringen können: Wie denn auch selbst **Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen** / unser ieko regierender allernädigster Landes-Vater bey der Cron-Franckreich wegen derer von Ihrem Durchlauchtigsten Vorfahrer Churfürst Christiano I. gloriwürdigsten Andenkens an Heinrich IV. Königen in Frankreich überlassenen und wieder die damalige Lige zu Hülffe geschickten Troupen, auf 10. biß 12. Tonnen Goldes / die nunmehr mit denen bißher aufgelauffenen Interessen sich auf viel Millionen ersteigen / zu fordern haben soll. Jedoch möchte es die Zeit lehren / ob diese Præntion, wenn sie / wie es die Vermuthung

Objectio wider diesen Landes-Fürstlichen Wechsel.

Dessen Beantwortung.

thung gibt/nach nicht abgethan/nicht bey denen hohen Allirten künfttig aufs Tapet gebracht/und bey denen gegenwärtigen Coniuncturen darüber ein sicherer und schleunigerer Modus Exactionis, als sonst ausgefunden werden dörfte. Es ist also mit denen angeregten Münz-Zedduln und diesem Landes-Fürstlichen Wechsel/ gar kein Vergleich zu machen/weil jene/wie oben besagt/keine mehrere Versicherung haben/als das künfttge annoch ungewisse und auf lange Zeit hinausgesetzte Wohlseyn/ und Plaitir ihres Königs/ wenn er eigentlich bezahlen wolte/ dahingegen bey diesem Wechsel dem Creditori allezeit ein würckliches und sicheres Unterpfind vor die Zahlung haftet/ und diese zur Verfallzeit ohne Verzug geleistet wird; Wie denn auch diese Banco mit denen andern eine sehr grosse Gleichheit hat/ ausser daß an statt des baaren Geldes ein blosser Wechsel gegeben/ und vor dem Termino solutionis bey dieser Banco das Geld in natura nicht gefunden/iedoch aber in Termino der mit baarem Gelde würcklich ausgelöst wird; Daher auch bey deren Auffrichtung und Administration eben diejenige Vorsorge/wie bey denen ordentlichen Banco billig getragen werden muß. Nachdem nun dieses Caput gleichfalls absolviert worden; Als will uns die Ordnung zu einer andern Arth/als zu denen Montibus Pietatis fordern/ welche zwar des Alterthums halber den Vorzug vor denen Banco prärendiren dörfsten/weil diese aber von grösserer Consideration und Nughahrkeiten als jener seyn/ so hat mir dieserwegen billig viellieber gegenwärtige Ordnung beliebet.

CAP. III.

Von denen Montibus Pietatis.

§. I.



Je Montes Pietatis oder so genann- Die Montes
ten Berge der Gottesfurcht oder Pietatis sind
Frömmigkeit sind vornemlich in I- in Italien/
talien/ wiewohl auch einiger ma- Spanien und
ßen in Spanien/ allwo sie Alhondi- andern Orten
ga para los pobres genennet wer- bekannt.
den/ und einigen andern Orten be-
kant/ un meistens theils entweder von Sind meisten-
denen Römischen Päbsten erigiret und gestiftet/ oder doch theils von de-
confirmiret; wie denn der Mons Florentinus von Päbst nen Päbsten
Leone X. seine Confirmation erhalten/ und der Mons Peru gestiftet/ oder
sinus sub apostolica Auctoritate errichtet worden; und confirmiret.
sind die Montes Pietatis hauptsächlich unter Päbst Paulum
II. in Seculo XIV. bekannt worden. Jedoch kan nicht geleug-
net werden/ daß/ ob gleich dieser Nahme zuvorher eben nicht Jedoch ist die-
so bekannt gewesen/ dennoch nichts destoweniger der Modus ser Modus de-
an sich so wohl bey denen Athenienfern als alten Römern nen Atheni-
gar nicht unbekant gewesen sey; allermassen dergleichen Ae- enfern und al-
raria bereits unter denen Regierungen des Caesaris Augu- ten Römern
sti, M. Antonii und Alexandri Severi floriret haben. Diese nicht unbe-
Montes wurden nun anfänglich in genere Montes Pietatis kant gewesen.
genennet: Nachdem aber die Römischen Päbste sahen/ daß
dieses nicht alleine ein Fond wäre/ denen Personis miserabi-
libus fortzubelffen/ sondern auch zu ihrem Behuff baldige Die Montes
und grosse Summen Geldes zusammen zu bringen/ so wur- Pietatis wer-
den

den mit vie-
lerley Nah-
men belegt.

Des Autoris
Intention bey
denen Monti-
bus Pietatis.

den sie darauf bald mit diesem/ bald mit jenem Nahmen/ und nachdem entweder der Fundator, oder der Ort/ wo sie erigiret wurden/ hiesse/ ingeleichen/ wozu das Geld employret wurde/ und dergleichen mehr belegt; daher denn auch die so vielfältige Nahmen derselben erwachsen; Wie man denn die Montes Fidei, die Glaubens-Berge/ so Pabst Clemens VII. zur Defension der Stadt Rom/ weil sie pro Capite Religionis gehalten wurde/ gestiftet; die Montes sacrae Fidei, die heiligen Bundes- oder die Lige-Berge; die Montes Religionis, die Religions-Berge/ so sich Pius V. wieder den Türcken bedienete; die Montes Gabellæ studii Almae Urbis Romæ derer Studirenden zu Rom Zoll und Angelds-Berge/ welche Pius IV. gestiftet; den Montem Cameriarum den Cammer-Gefelle-Berg/ die Montes Panis, Farinae, Carnis die Brodt-Mühl-Malz-und Fleischberge/ den Montem Julii, dessen Fundator Pabst Julius gewesen/ den Montem Sixti, so Sixtus V. erigiret hat/ den Montē primi & secundi Succursus den Berg zur extraordinairē Hülffe/ welcher zur Austilgung derer Hugonotten zu Dienste des Königs in Frankreich angeleget wurde/ dergleichen auch mit dem Monte Julii geschah/ den Montem Aluminis den Alaunen-Pfannen-Berg/ den Montem Neapolitanum, Genuensem, Florentinum, Lucensem, Bononiensem, Mediolanensem, Perusinum, Veronensem, Vicentia und viele andere mehr hat; welche alle zu erzehlen und gehörig zu beschreiben einen weitläufftigen Tractat erfordern würden. Weils aber dieses mein Absehen gang nicht ist/ und dieses vielmehr dahin gehet/ was etwan nütliches und gutes nach derer ersten Fundatoren Intention zu Dienste und Nutzen des gemeinen Wesens und Fortbellung der Almēn davon eingeführet werden könnte/ die iewigen Montes selbstē auch mehrentheils nicht mehr die alten Berge/ sondern so gar sehr degeneriret seyn/ daß

daß sie mit Rechte mehr Montes Impietatis denn Pietatis genennet zu werden verdienen / indeme nicht mehr dadurch so wohl auf das Armuth gesehen / als/ daß nur ein grosses Geld/ es mag nun mit diesen sive raptum, sive captum, modo aptum heissen oder nicht/ zusammen gebracht/ und nach Gelegenheit 6. 7. 9. 10. 12. pro Cento davon gegeben wird; deswegen auch allerhand liederliches Gesindel/ damit es die grossen Renten geniessen / und hernach in seiner Uppigkeit/ Brausen und Sausen fortleben könne / mehrentheils sein Geld dahin verwendet; Als lasse ich diese Arbeit billig einem andern/ der etwan hierzu Beliebung tragen möchte/ über; Wiewohl auch bereits dergleichen Beschreibungen bey dem Ellychnio und andern zu finden.

S. II.

Der Mons Pietatis oder Monte della Pieta, wie ihn die Italiäner nennen/ist nun eigentl. nichts anders/als ein *Aerarium Pietatis*, welches aus denen Almosen / in gleichen was Testaments- Schenkungs- und anderer Weise darein gegeben wird/ zusammen gesamlet / und davon denen in einer Stadt oder Lande sich befindenden armen Unterthanen/ die kein Vermögen haben sich fortzuhelfen / mit einem gewissen Anlehn sonder Interesse auf ein Unterpfand unter die Arme gegriffen/ sie von allem so wohl jüdischen als andern Wucher / durch welchen sie vollends entkräftet und gänglichen zu Boden gerissen werden / zu entlastigen und dagegen in eine gesegnete Nahrung zu setzen/ das gemeine Wesen aber in einen guten und florisanten Wohlstand zu erheben und erhalten gesucht wird. Es wird also ein jeder aus dieser Beschreibung von selbst ermessen können/ von was vor Nothbahr- auch höchster Nothwendigkeit die Montes Pietatis seyn müssen / und daß es allerdings zu

Was der Mons Pietatis eigentlich sey.

Die Montes Pietatis sind von grosser Nothbahrkeit auch höchster Nothwendigkeit.

wünschen wäre/wie dergleichen in Teutschlande besser denn so bekant seyn möchten; sintemahl sich viele arme Leute besser fortheiffen würden/ wenn ihnen nur die Mittel nicht gar zu sehr beschnitten wären/ und die Landes Fürsten und Regenten selbst zu keiner grössern Glückseligkeit und Robur Civitatis gelangen mögen/ als wenn die Armen sowohl als die Reichen in ihren Ländern sich wohl nehren/ und in ein gesegnetes und beglücktes Wohlseyn setzen können. Und halte ich meines Orts dafür/ daß diese Montes auch so gar denen Almosen-Cassen/ die ich zwar/ wenn sie nur wohl und dergestalt eingerichtet seyn/ daß nicht denen Dürfftigen dasjenige/was ihnen durch ein ander und selbst gesammeltes Almosen werden kan/ entzogen/ und solches dargegen an Unwürdige/ die mit Müßiggehen/ unnütem Gewäsche und anderer sündlichen Weise ihre Zeit hinbringen/ verwendet wird/ selbst vorzuziehen seyn: Angesehen die Armen/ so gesundes Leibes seyn/ durch die Montes satte Gelegenheit haben/ sich ehrlich fortzubringen/ und wenn sie kein Mittel vor sich sehen/dadurch sie in ihrer Faulheit gestärcket werden/ sodann/ da sie nicht vorseßlich verderben wollen/ sich selbst anspannen und von dem Müßiggange abziehen müssen/ und hierdurch mithin denen Almosen-Cassen selbst über die Gebühr nicht beschwehret/ sondern ihnen nur die ganz Unbehülfflichen und so nicht mehr fort können/ zu verpflegen überlassen werden.

S. III.

Wie die Montes Pietatis einzurichten.

Die Einrichtung mehr besagter Montium hat weiter vornehmlich auf folgendes sein Absehen. I.) Wird nicht allen Armen ohne Unterscheid aus solchem Geld vorgestreckt/ sondern nur alleine denenjenigen/ welche in dem Lande oder Stadt/ wo dergleichen Berge oder Geflüsse seyn/ wohnen/ und sich niedergelassen haben; daher auch

auch in denen Montibus Pietatis zu Veron gar weißlichen versehen / daß derjenige allezeit mit 100. Ducati bestraffet wird / welcher einem ausländischen Armen einiges Geld daraus vorschiesset. Und ist solches auch denen Regenten keinesweges zu verargen / sintemahl diese Berge insgemein ein gewisses und nach denen im Lande sich befindenden Armen regulirendes Stükke Geld zum Fond haben / und ein ieder Landes-Fürst mehr vor seine / als anderer Unterthanen zu sorgen hat / diese auch / wenn solchergestalt auch denen Frembden die Hände darein zu stecken solte zugelassen seyn / vielmahls darbey selbstem Noth und Mangel leiden müsten.

2.) Weil diese einzig und allein dem Armuth zum Besten geordnet und auffgerichtet werden / so wird daher denen Reichen und andern bemittelten Leuten / desgleichen denen Kauff- und Handels-Leuten / und vielweniger denen Spiehlern und andern dergleichen Persohnen nichts daraus vorgeschossen. 3.) Wird / damit sich das Armuth desto besser erhohlen und auffhelffen könne / alles / was bey diesen Montibus auffgenommen und verborget wird / ohne einiges Interesse, Discretion und andern Aufschlag / ausser / daß nur etwas wenigens zur Erhaltung derer Berg-Bedienten und Bestreitung anderer unumbgänglichen Kosten gereicht wird / gegeben. 4.)

Werden darinnen keine starcke Posten / sondern nur so viel / als ein armer Mann sich zu retten und sein Handwerck u. Nahrung fortzusetzen benöthiget hat / und damit denen andern / so dergleichen Geld auch bedürfftig / gleichfalls was übrig bleibe / vorgestreckt / daher auch die Summa / so ausgelehnet werden darff / gemeiniglich höchstens auf 30. Thl. determiniret wird. 5.) Wird kein Geld in denen Montibus / damit es desto besser rouliren / und es die andern auch genießten mögen / über ein Jahr ausgelehnet.

6.) Muß endlich auch/ damit die Montes in ihrem Stande erhalten werden / ein tüchtiges Unterpfand gegen das Anlehn eingeliefert werden.

§. IV.

Einwurf
wieder die
Montes Pietatis.

Wessen Wie-
derlegung
und Autoris
Meinung/
wie man zu
denen Monti-
bus Pietatis
gelangen kön-
te.

Man möchte zwar hierwieder einwerffen/ daß heut zu Tage die Almosen und was Testaments-Schenkungs-oder anderer Weise an dergleichen Pias causas gegeben würde/ eben nicht so starck und reichlich wären/ daß hierdurch so leichtlich zu dergleichen Fundum zu gelangen sey; Alleine / wie ein ieder Landes-Fürst bereits viele Pias Causas in seinem Lande hat/ und diese öftters mit so starcken Capitalien versehen seyn / daß sie selbige zu ihrer Conservation nicht einmahl alle benöthiget sind; Also weiß ich nicht/ ob sodann dergleichen Uberschuß wohl jemahln besser/ als wieder zu dergleichen Pias causis angewendet werden möhten. Zudem so hat man in gleichen die Lotterien / durch welche/ wenn sie nicht zu starck gemacht / und der Abzug aufs Fünffstel oder Sechstel gesetzt würde/ gar süßlichen auch zu dergleichen Fundo nach und nach gelangen werden könnte. Ich will nicht sagen / daß auch öftters viele Innungen mit feinen / und sie doch wenig helffenden Capitalien versehen seyn/ welche gleichfalls nicht nützlicher als zu dergleichen Beyhülffe und Forthelffung ihrer Mit-Glieder anzuwenden wären. So weiß ich des gleichen nicht/ ob es nicht frommen und löblichen Regenten selbstn wohl anstehen / und zu ihrem größten Nach-Ruhm bey der Nach-Welt gereichen sollte/ wenn einer aus seinen eigenen Mitteln ein 30. 40. 50. v. der mehr 1000. Thl. nach der Gröffe seiner Länder dazu herschießen sollte; zumahl da aller daraus fließender Nuß und Seegen auf ihn hauptsächlich hinwieder refundiret / und die Regenten selbst Kraft ihrer Landesväterlichen Pflicht vor das Armuth alle möglichste Sorgfalt zu tragen obligiret seyn.

Mit

Mit welchem also verhoffentlich sattfame Media angewiesen worden / wie dergleichen nützliche Werke gar wohl zum Stande zu bringen seyn. Sonsten giebt es auch noch eine andere Arth von denen Montibus Pietatis, welche nicht weniger heilsam und nützlich seyn / und bestehet diese darinnen / daß die armen Leute / wenn ihnen eine Tochter geböhren wird / ein gewisses Geld zu deren Ausstattung unter diesen Conditionen erlegen müssen / daß / wenn ihnen die Tochter unter 18. Jahren und vor ihrer Ausstattung verstorbet / und sie keine andere Tochter / welche ihr succediren kan / haben / wenn sie aber nach 18. Jahren verheyrathet wird / ihr sodann das eingelegte Geld in Decuplo, und also / wenn 10. Thl. eingelegt worden / dafür 100. Thl. wenn 20. Thl. dafür 200. Thl. und sofort zur Ehren-Hülffe ausgezahlt wird; wie denn dergleichen Montes zu Florenz und Lucca bekant sind / und einige dafür halten wollen / daß dieser Zuwachß von derer vor dem achtzehenden Jahre verstorbenen Anfall herrühre; Wiewohl ich der Meinung bin / weil dieser mißlich / daß solcher noch weit sicherer zu erhalten sey / wenn dergleichen Montibus darneben ein gewisses Negotium, umb mit selben zu ihrem Besten alleine ein Verkehren zu treiben / zugeschlagen würde. Dierweil also die Montes Pietatis ebenermassen zu Ende gebracht worden; Als will es nöthig seyn uns nunmehr zu dem noch übrigen Mittel wodurch die durch Feuer und Brandschäden ruinirte Unterthanen sich wieder auffhelfen und ehrlich fortbringen können in folgenden zu wenden.

CAP. IV.

Von der Feuer-Cassa.

§. I.

Die Feuer-
Casse scheint
aus der Haver-
ey genom-
men zu seyn.



Die Feuer-
Casse ist dem
gemeinen We-
sen sehr nüt-
zlich.

Die Feuer-Cassa ist eigentlich in Hamburg bekant worden / und scheint es / als ob dessen Autor seine Invention ex L. Rhodia de jactu oder der Haveren hergenommen habe; Und wie der Seerurff über Schiff und Guth gehet / und denselben die Schiffs-Freunde und Rauffleute / deren Schiff und Güter salviret worden / nach ihrer daran habenden Qvota tragen helfen / und demjenigen / wessen Güter in die See geworffen / ihren Beytrag thun müssen; also auch ebenmäßig die Feuer-Schäden über die andern Häuser gehen / und deren Eigenthums-Herren mit tragen könten: Wie denn die Doctores schon vor langer Zeit / eben diesen Legem Rhodiam de jactu auf die Feuers-Brünste wegen derer niedergerissenen Häuser gar schön zu appliciren geruht. Deme aber sey nun / wie ihm wolle / so kan doch keinesweges geleugnet werden / daß nicht ein unsäglichlicher Nutzen aus dieser Cassa in dem gemeinen Wesen erwachsen könne; sintemahl die Gebäude sowohl / als deren Eigenthums-Herren dadurch in ihrem beständigen Wohlstande können erhalten / die Städte nicht so leicht in defolaten Zustand / vielweniger deren angefessene Bürger und Untertanen in totalen Ruin gesetzt / noch diese ferner mit einem beschwerlichen Allmosen-Sammeln zum Aufbau / auch Verabsäumung ihrer Handthierung zu ihrem unwiederbring-

bringlichen Schaden auf so lange Zeit dörffen belästiget werden. Ich will nicht gedencken/ daß manchem dergleichen Unglück zu etlichen mahlen hinter einander begegnet kan/und er bey solchem vollends keine Hoffnung vor sich siehet/ iemahln wieder zu dem vorigen Stande zu gelangen; da hingegen dieses durch die Feuer-Cassa gar wohl und in gar kurzer Zeit geschehen kan; Daher man auch von der Stadt Hamburg im Sprichworte nicht unbillig zu sagen pfleget: **In Hamburg brennet kein Haus ab.** Wozu noch kömte/ daß in gleichen vermittelst dieser Cassa auf dergleichen Haus iederzeit so viel Geld/als hoch es darinnen eingeschrieben/ aufgenommen und sicher darauff gelehnet werden/ auch sich sodann dergleichen armer Mann umb so viel eher wieder erholen kan. Mit einem Worte zu sagen/ es stecken über dieses an noch solche wichtige Arcana hinter der Feuer-Cassa, daß ich wohl mit Grunde der Wahrheit sagen kan/ daß sie ein solches Werck sey/ welches / wenn es gehörig eingerichtet wird/ einem Lande gleichsam die letztere Force geben kan / sich zum völligen Flor vollends aufzuschwingen / und darinnen zu portiren / und daß die Hn. Hamburger selbst den daraus fließenden Nutzen zwar erkant / aber nicht gänzlich begriffen haben. Allermassen ihre Feuer-Cassa-Ordnung noch ein und andere wiedrige Passagen in sich begreiffet. Weil es aber eben nicht allezeit gar zu zuträglich ist / solche wichtige Dinge so gar gemein zu machen/und so öffentlich hinzu schreihen; Als wird der geneigte Leser mir es nicht vor übel nehmen/ wenn ich hiervon abstrahiren muß; Jedoch will demselben / damit er die Sache selbst untersuchen könne / in folgenden die Hamburger-Feuer-Cassa-Ordnung/ weil sie ohne viß aus gar wenig Puncten bestehet/ u. manchem/ worauf das Werck beruhe/ unbekant seyn mag/ anfügen. Kan er / was

Es stecken/
noch wichtige
Arcana hinter
der Feuer-
Cassa.

Die Hambur-
ger haben
zwar den Nu-
zen der Feu-
er-Cassa er-
kant / aber
nicht gänz-
lich begriffen.

H

ich

ich meine/ finden/ will ichs ihm nicht mißgönnen; Wiewohl ichs vor eine schwehre Sache halte/ nur des andern seine Erfindungen zur Execution u. Stande zu bringen/ weil der Inventor gemeinigl. einen weitem Begriff von der Sache hat/ u. hiernach ein anderer die ihm darwieder gemachten Einwürffe nicht genüßlich zu resolviren weis/ wordurch denn öfters manch schönes und nützliches Werck wieder ins stecken kömt/ und also dörfte es noch weit schwehrr seyn/ was der andere im Sinne behalten/ so gleich zu entdecken und zu errathen.

S. II.

Was die Feuer-Cassa eigentlich sey.

Eine Beschreibung aber von der Feuer-Cassa zu geben/ so ist diese nichts anders/ als ein gewisses Aerarium, worein die Eigenthums-Herren/ derer Häuser darinnen eingeschrieben seyn/ wenn ein Feuer-Schade geschehen/ etwas gewisses pro Cent oder Mille zu dessen Ertragung abgeben müssen/ und dieses Geld von daraus hinwiederum zur wider Aufbaung des ruinirten Grundstücks zum gemeinen Besten angewendet wird. Die Einrichtung derselben/ nach dem igiten Stande/ ist aus der Hamburger revidirten General-Feuer-Cassa-Ordnung zu erlernen/ welche in folgenden bestehet:

Pun-

Puncta der General-Feuer-Cassa- Ordnung.

I.



Sollen die sämtlichen Alten der Feuer-
Ordnung/so sich aniezo befinden/Rech-
nung und Reliqua thun/ ihre übrige
Gelder in die gemeine Cassa legen/ und
sie alsdenn ihrer Verwalt- und Bedie-
nung erlassen werden.

Die Alten der
Feuer-Ord-
nung sollen
Rechnung in
Reliqua thun/
und der Ver-
waltung er-
lassen werden.

Die Eigen-
thums- Her-
ren sollen bey
der neuen
Ordnung &
Risiko ihres
Erben lauffen
und ihre
Häuser auf
eine gewisse
über 15000.
M. sich nicht
ersteigende
Summa ein-
schreiben/und
1. pro 1000. er-
legen lassen.

II.

Sollen die Eigenthümer / bey Eintretung der neu-
en Ordnung / schuldig seyn/ ein Quarto Risiko ihrer Er-
ben zu lauffen/ und alsdann ihre Häuser oder Erben
auf eine gewisse Summa / jedoch die Principalisten
nicht über 15000. Marck einzeichnen zu lassen/und von
jedem eingeschriebenen 1000. Marck der gemeinen Cas-
sa anfänglich 1. Marck, Lübisck zu erlegen.

Sollen jährl.
4. Schillinge
pro 1000. erle-
get werden
zur Unterhals-
tung der Cassa.

III.

Sollen auch die Interessenten zu Unterhaltung der
gemeinen Cassa alle Jahr von jedem eingezeichneten
1000. Marck nur vier Schillinge einzubringen schul-
dig seyn.

Wer ein
Haus kauft
erbet oder
aufbauet/

IV.

Wann einer ein Haus kauft/ererbet/oder von neu-
en erbauet/ soll derselbige gehalten seyn/ dasselbige auf

sei-

soll seinen
Nahmen ein-
schreiben las-
sen und davor
12 Thl. erle-
gen.

seinen Nahmen in der Feuer-Ordnung schreiben las-
sen / und dafür der Cassa einen und einen halben Rthl.
zu bezahlen. Und soll solche Umschreibung in dem
Haupt-Buche mit Benennung Tages und Jahres
geschehen.

V.

Wiedrigen-
falls 10. Thl.
Straffe erle-
gen / wo sol-
ches binnen 6.
Monathen
nicht ge-
schicht / und
dennoch con-
tribuiren.

Daferne aber einer ein Hauß würde kauffen / erer-
ben oder von neuem erbauen / und solches innerhalb
sechs Monathen auf seinen Nahmen in der Feuer-
Cassa nicht schreiben lassen / soll derselbige / der Feuer-
Cassa 10. Rthlr. Straffe zu erlegen / und nichts desto
minder unterdessen zu allen Schaden mit zu contribui-
ren schuldig seyn.

VI.

Wem sein
Hauß abbin-
net / soll bin-
nen 4. Wo-
chen die ein-
geschriebene
Summa er-
halten / und
daß er sie
zum Bau
würcklich an-
wenden wol-
le / Caution
machen.

Solte einen ein Unglück von Feuers-Brunst / wel-
ches Gott in Gnaden abwenden wolle / überkommen /
daß sein Hauß oder Erbe ganz in die Asche gelegt wür-
de / und selbiges in der Feuer-Ordnung geschrieben wä-
re / so soll er die Summam / so hoch das Hauß oder Er-
be eingeschrieben ist / aus der Feuer-Ordnungs-Cassa
zu genießten haben / und solches ihm innerhalb 4. Wo-
chen bezahlt / und hernach auch würcklich zum Bau
angewendet werden / biß dahin dafür Caution zu stel-
len schuldig seyn.

VII.

Wenn eins o-
der mehr
Häuser ab-
brennen / und
die Cassa nicht
so viel Geld
hat / soll von

Daferne nun einem oder mehr Häusern solches Un-
glück / welches der Allerhöchste Gott gnädiglich verhü-
ten wolle / begegnen / und die Cassa nicht so viel Geld ha-
ben würde / den Schaden wieder zu erstatten; So sol-
len

len alle Interessenten schuldig seyn von jedem eingezehnten 1000. Marck / so viel die Noth erfordert / und damit der Schade wieder gebessert werden kan / er sey 4. 8. 12. Schillinge oder mehr innerhalb 14. Tagen zu bezahlen.

ieden 1000. Marck nach gelegenheit 4. 8. 12. Schillinge binnen 14. Tagen erlegt werden.

VIII.

Solte einem ein Hauß durch Feuers-Brunst / so Gott gleichfalls gnädig abwenden wolle / beschädigt werden / so soll derselbige Schade durch die verordneten Herren und Bürgere der Feuer-Ordnung mit Zuziehung einiger Zimmer-und Mauer-Leuten / so absonderlich darzu beendigt / getaxiret / und alsdenn der Schade aus der Feuer-Ordnungs-Cassa auch bezahlet werden.

Wenn ein Hauß nur beschädigt würde / soll der Schade durch die Herren und Bürger mit zuziehung derer Zimmer-und Mauer-Leuten taxiret und hiernach ersetzt werde.

IX.

Ebenermassen soll es auch mit denen zu dem gemeinen Besten / vermöge des 38. Articuls / Feuer-Ordnungs-Ordinanz abgebrochenen Häusern gehalten / und sie den abgebrannten gleich geachtet werden.

Die bey denen Feuers-brünsten abgebrochene Häuser sollen den abgebrannten gleich geachtet werden.

X.

Wann einer von den Arbeits-Leuten / die zu Löschung des Feuers von einem Hochw. Rath verordnet seyn / zu Schaden kommen möchte / es sey an Armen oder Beinen oder sonst an seinem Leibe / so soll der Schade durch Doctores und Barbierer gebessert / auch den Patienten für seine Versäumniß der Zeit / nach Befindung der verordneten Herren und Bürger aus der Cammerey bezahlet werden.

Die zu Schaden gekommene Arbeits-Leute sollen geheilet / und solches aus der Cammerey bezahlet werden.

H 3

XI.

XI.

Wer einen
unverwundli-
chen Schaden
bekömmt / soll
lebenslang
ein gewisses
genießen.

Würde auch einer derselben einen unverwundlichen Schaden bekommen / so soll er aus der Cammeren die Zeit seines Lebens etwas zu genießen haben.

XII.

Wer umbs
kömt / sollen si
ber das Be-
gräbnüß des
sen Witbe un
Kinder einen
Recompens
bekommen.

Solte aber das Unglück gar zum Tode kommen / welcher Frau und Kinder hätte / so soll demselben ein ehrlich Begräbnüß / wie auch seiner Frau und Kinder ein Recompens aus der Cammeren gegeben werden.

XIII.

Die ledigen
Persohnen
sollen nur ein
ehrlich Be-
gräbnüß be-
kommen.

Würde auch dergleichen Todes-Fall einen jungen Gesellen treffen / so soll demselben nicht mehr als ein ehrliches Begräbnüß aus der Cammeren gegeben werden.

XIV.

Bei der Feu-
er-Cassa sollen
2. vom Rathe
2. Oberalten /
2. von der
Cammeren
und 10. ange-
seßene Bürger
sizen / jedoch
nicht länger
als 2. Jahr /
und davon
jährl. die 8.
ältesten ab-

Sollen allemahl die verordnete dieser Ordnung seyn / nemlich zwey Herren des Rathes / zwey Oberalten / zwey Cammeren-Bürgere / und dann noch zehn feine ehrliche Bürgere so Eigenthümere / und zwar aus ieder Colonellafft zwey / nebst einem gewissen Schreiber ; Es sollen aber ichtbenannte verordnete Herren des Rathes / Oberalten / Cammeren und andere Bürger nicht länger als 2. Jahr darben bleiben / derogestalt und also / daß alle Jahr 8. derselben / und zwar aus einem ieden Gliede einer / als der Eltester / welcher
seine

seine zwey Jahr zum Ende gebracht/ abtreten/ und 8. andere an ihrer stelle wieder erwahlet werden sollen.

treten/ und
so viel neue
antreten.

XV.

Es sollen auch in dieser Cassa, so an einem gewissen Ort auf dem Rathhause verwahret werden soll/ acht Schlösser seyn/ deren Schlüssele von den vorgedachten acht ältesten Herren u. Bürgern stets verwahret werden sollen.

Die Cassa soll
auf dem Rath-
hause mit 8.
Schlössern/
worzu die äl-
testen Assessores
die Schlüssel
haben/ ver-
wahret wer-
den

XVI.

Schließlich ist auch beliebet/ daß die in der Ordnung specificirten Persohnen sich bey entstandener Feuerbrunst zu rechter Zeit eingefunden/ und treulich geholfen/ aus der Cammeren nach Befindung/ gebüh- lich sollen belohnet werden.

Die in der
Feuer-Ord-
nung specifi-
cirte Persoh-
nen/ so sich in
Feuersbrün-
sten zeitig ein-
gefunden und
treul. geholf-
en haben/ sol-
len gebührl.
belohnt wer-
den.

S. III.

Sonst ist noch bey obiger Ordnung zu gedencken/ daß in dem IX. Puncte sich auf den 38. Articul der Feuer-Ordnungs-Ordinanz bezogen wird: Weil man aber hierdurch die alte Feuer-Ordnung verstehet/ indeme die neue und Anno 1697. revidirte/ so ich habe/ davon gang nichts enthält/ sondern nur dieses bemeldete in allegato Articulo besaget: Daß die Unter-Rüster bey denen Feuersbrünsten in allen 5. Kirchspielen die Feuer-Glocken schlagen solle; Als habe solches dem geneigten Leser zur Nachricht nicht verhalten sollen. Wiewohl auch obbesagter Punct ohne die angezogene Feuer-Ordnung gang leichte zu verstehen/ und deutlich besaget/ daß der Schade derer zum gemeinen Besten abgebrochenen Häuser so wohl als de-

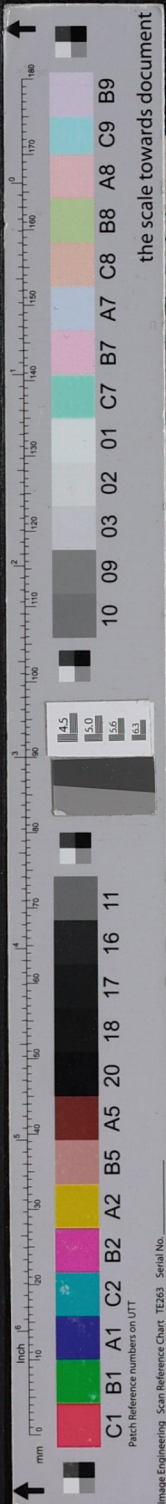
derer würcklich abgebrandten aus der Feuer-Cassa gut ge-
than/und diesen allenthalben gleich geachtet werden solle.
Wormit ich also diese Probe schließe/ und derer Contrario-
rum wegen den Wohlwollenden Leser auf die
vierde Probe remittire.

E N D E.









Hr.B.Schröders 2 Fürstl. Wechsel. 39

esser forthelffen können / immer mehr und
n und des Landes-Gewerbe erheben / auch
/ Zölle / und andere Onera nach und nach
selbst vermehren würden.

§. VII.

cher zwar hiewieder einwerffen / als ob es
Fürstlichen Wechsel wohl gleiche Beschaf-
en bey ereignenden Geld-Mangel bishero
geführten Münz-Zedduln haben dürfte/
ar schlechten Credit fänden; Alleine / wie
en keine mehrere Versicherung haben / als
in vielen Jahren erst wieder zu hoffenden
Königs/ und dennoch darbey ob/ wie / und
len wolle / von dessen Gnade dependiren
freylich wohl denen armen Französischen
nicht vor so gar übel aufgenommen wer-
Credit-Besen nach aller Möglichkeit zu
umahln wenn sie darneben sehen müssen/
otigere Creditores, denn sie en particuli-
näßige Forderungen nicht allezeit zur er-
on bringen können: Wie denn auch selbst
Laj. und Churfürstl. Durchl zu Sach-
erender allergnädigster Landes-Vater bey
ich wegen derer von Ihrem Durchlauch-
Churfürst Christiano I. glormwürdigsten
nricum IV. Königen in Franckreich über-
die damahlige Lige zu Hülffe geschickten
biß 12. Tonnen Goldes / die nunmehr
ffgelauffenen Interessen sich auf viel Mil-
fordern haben soll. Jedoch möchte es die
Præntion, wenn sie/ wie es die Vermu-
thung

Objectio wie:
der diesen
Landes-Fürst-
lichen Wech-
sel.

Dessen Be-
antwortung.